

# Sitzungsbericht

Nr. 58	Ausgegeben in Bonn am 15. Juni 1951	1951
--------	-------------------------------------	------

## 58. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 8. Juni 1951 um 10.00 Uhr

<p>Vorsitz: Ministerpräsident Dr. Ehard</p> <p>Schriftführer: Minister Dr. Andersen</p> <p>Anwesend:</p> <p><b>Baden:</b> Dr. Fecht, Justizminister</p> <p><b>Bayern:</b> Dr. Ringelmann, Staatssekretär Dr. Oberländer, Staatssekretär Maag, Staatssekretär</p> <p><b>Berlin:</b> Dr. Klein, Senator Dr. Haas, Senator</p> <p><b>Bremen:</b> van Heukelum, Senator</p> <p><b>Hamburg:</b> Dr. Dudek, Senator Neuenkirch, Senator</p> <p><b>Hessen:</b> Zinn, Ministerpräsident</p> <p><b>Niedersachsen:</b> Kopf, Ministerpräsident Dr. Krapp, Minister f. Justiz Albertz, Minister f. Vertriebene, Soz.- und Gesundheitsangelegenheiten</p> <p><b>Nordrhein-Westfalen:</b> Dr. Weitz, Minister der Finanzen Dr. Spiecker, Minister o. P. Dr. Amelunxen, Minister der Justiz Lübke, Ernährungsminister</p> <p><b>Rheinland-Pfalz:</b> Altmeier, Ministerpräsident</p> <p><b>Schleswig-Holstein:</b> Kraft, Minister f. Finanzen Dr. Andersen, Minister f. Wirtschaft u. Verkehr</p> <p><b>Württemberg-Baden:</b> Dr. Frank, Finanzminister</p> <p><b>Württemberg-Hohenzollern:</b> Dr. Müller, Staatspräsident</p>	<p>Mitteilung . . . . . 349 A</p> <p>Zur Tagesordnung . . . . . 349 A/B</p> <p><b>Neuwahl des Geschäftsleitenden Direktors des Bundesrates . . . . . 349 B</b></p> <p><b>Beschlußfassung: Wahl des bisherigen Bevollmächtigten für das Land Württemberg-Hohenzollern Oberregierungsrat Dr. Pfitzer . . . . . 349 B</b></p> <p><b>Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (BR-Drucks. Nr. 450/51) . . . . . 349 C</b> Neuenkirch (Hamburg), Berichterstatter 349 C, 350 C, 352 D, 353 C</p> <p>Wildermuth, Bundesminister für Wohnungsbau 350 B, 351 A, 351 D, 352 B, 352 C Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . . 351 C, 352 A, 353 C, 353 D, 354 C</p> <p>Kraft (Schleswig-Holstein) . . . . . 352 C, 354 A Altmeier (Rheinland-Pfalz) . . . . . 353 C van Heukelum (Bremen) . . . . . 354 A Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 354 B Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern) 354 B</p> <p><b>Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen . . . . . 352 D, 354 D</b></p> <p><b>Entwurf eines Gesetzes über eine Sonderumsatzsteuer (Sonderumsatzsteuergesetz) (BR-Drucks. Nr. 446/51) . . . . . 354 D</b> Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium . . . . . 355 A Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . . . 355 B Zinn (Hessen) . . . . . 355 C Dr. Dudek (Hamburg) . . . . . 355 C Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 355 D</p> <p><b>Beschlußfassung: Ablehnung 355 D, 356 A</b></p> <p><b>Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz (BR-Drucks. Nr. 376/51) . . . . . 356 A</b> Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 356 A</p> <p><b>Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen . . . . . 356 A/B</b></p>
---	--

- (A) Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr (BR-Drucks. Nr. 448/51) . . . . . 356 B  
 Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter . . . . . 356 B  
 Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . . 356 C  
 Lübke (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 356 C  
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung . . . . . 356 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (Est.- und KSt.-Änderungsgesetz 1951) (BR-Drucks. Nr. 476/51) . . . . . 356 D  
 Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter . . . . . 356 D, 358 C  
 Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . . 358 A, 358 B  
 Dr. Dudek (Hamburg) . . . . . 359 A  
 Zinn (Hessen) . . . . . 359 C  
 Albertz (Niedersachsen) . . . . . 359 D  
 Beschl u ß f a s s u n g : Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 359 C, 360 B
- Entwurf eines Gesetzes über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz) (BR-Drucks. Nr. 452/51) . . . . . 360 B  
 Dr. Frank (Württemberg-Baden), Berichterstatter . . . . . 360 B, 365 A  
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium . . . . . 361 B, 364 A  
 Dr. Auerbach (Niedersachsen) . . . . . 361 B  
 Kraft (Schleswig-Holstein) . . . . . 363 B  
 Zinn (Hessen) . . . . . 363 D  
 Neuenkirch (Hamburg) . . . . . 364 A  
 Dr. Dudek (Hamburg) . . . . . 364 D  
 van Heukelum (Bremen) . . . . . 365 A  
 Beschl u ß f a s s u n g : Zurückstellung bis zur nächsten Sitzung . . . . . 365 A
- Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit für den Erlaß von Verordnungen über die Wiederherstellung von Grundbüchern und die Wiederbeschaffung von grundbuchrechtlichen Urkunden (BR-Drucks. Nr. 418/51) . . . . . 365 A  
 Dr. Fecht (Baden), Berichterstatter . . . . . 365 B  
 Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern) . . . . . 365 C  
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung . . . . . 366 A/B
- Entwurf einer Verordnung des Bundesjustizministers über den Rechtsverkehr bis zur Wiederherstellung zerstörter Grundbücher bei dem Amtsgericht in Burgsteinfurt (BR-Drucks. Nr. 734/50) . . . . . 366 B  
 Dr. Fecht (Baden), Berichterstatter . . . . . 366 B  
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung . . . . . 366 C
- Entwurf eines Gesetzes betr. die Aufhebung von Kriegsvorschriften (BR-Drucks. Nr. 471/51) . . . . . 366 C  
 Dr. Fecht (Baden), Berichterstatter . . . . . 366 C  
 Beschl u ß f a s s u n g : Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 366 D
- Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (BR-Drucks. Nr. 472/51) . . . . . 366 D  
 Dr. Fecht (Baden), Berichterstatter . . . . . 366 D  
 Beschl u ß f a s s u n g : Keine Einwendungen . . . . . 366 D
- Entwurf einer Verordnung über die Festsetzung der Gesamtzahl der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs (BR-Drucks. Nr. 428/51) . . . . . 366 D  
 Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . . 366 D, 367 C  
 Zinn (Hessen) . . . . . 367 B  
 Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern) . . . . . 367 B, 367 C  
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung unter Änderung der Einleitungsformel . . . . . 367 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung (BR-Drucks. Nr. 481/51) (Initiativgesetzentwurf des Bundesrates) . . . . . 367 D  
 Dr. Auerbach (Niedersachsen), Berichterstatter . . . . . 367 D  
 Beschl u ß f a s s u n g : Annahme . . . . . 367 D
- Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1951/52 (BR-Drucks. Nr. 449/51) . . . . . 368 A  
 Lübke (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 368 A, 369 A  
 Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . . 368 B, 369 C  
 Dr. Dudek (Hamburg) . . . . . 368 C  
 Zinn (Hessen) . . . . . 368 D, 369 A  
 Dr. Frank (Württemberg-Baden) . . . . . 369 A, 369 C  
 Albertz (Niedersachsen) . . . . . 369 B  
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung mit einer Änderung zu § 1 und Annahme einer Entschließung . . . . . 369 B, 370 A
- Entwurf einer Verordnung über eine Zählung von Obstbäumen und Beerensträuchern (BR-Drucks. Nr. 378/51) . . . . . 370 A  
 Lübke (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 370 A  
 Beschl u ß f a s s u n g : Annahme mit Änderungen . . . . . 370 C
- Entwurf einer Verordnung über Preise für Milch und Butter (BR-Drucks. Nr. 424/51) . . . . . 370 C  
 Lübke (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 370 C  
 Beschl u ß f a s s u n g : Der Bundesrat nimmt von einer Erklärung des Agrarausschusses Kenntnis . . . . . 370 D  
 Nächste Sitzung . . . . . 370 D

(A) Die Sitzung wird um 10.05 Uhr durch den Ministerpräsidenten Dr. Ehard eröffnet.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich eröffne die 58. Sitzung des Bundesrates, begrüße die Herren Mitglieder des Bundesrates, die Herren Vertreter der Bundesregierung und die Damen und Herren der Presse.

Der Sitzungsbericht über die 57. Sitzung liegt Ihnen vor. Wird eine Ergänzung oder eine Berichtigung gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Sitzungsbericht ist also gebilligt.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, darf ich folgende Mitteilung vorausschicken. Der Ausschuß für Wiederaufbau des Bundesrates nennt sich von jetzt ab **Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen** des Bundesrates. Ich bitte, davon Kenntnis zu nehmen.

Die Tagesordnung liegt Ihnen mit zwei Ergänzungen vor. Dazu kommt noch eine weitere Ergänzung, die jetzt erst vorgelegt wird. Es soll auf die Tagesordnung gesetzt werden:

**Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung** (BR-Drucks. Nr. 481/51).

Es handelt sich um eine Verlängerung, die notwendig geworden ist, weil die Wahlen nicht mehr bis zum 30. Juni durchgeführt werden können. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, einen solchen Entwurf als Initiativgesetzentwurf vorzulegen. Wird eine Erinnerung dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung ist noch insofern eine Ergänzung vorzunehmen, als zusammen mit Punkt 8 folgender Punkt 8a behandelt werden soll:

**Entwurf einer Verordnung über den Rechtsverkehr bis zur Wiederherstellung zerstörter Grundbücher bei dem Amtsgericht in Burgsteinfurt** (BR-Drucks. Nr. 734/50).

Das ist eine Angelegenheit, die nur für die Beteiligten interessant ist. Es wird wohl keine Erinnerung erhoben, daß dieser Punkt mit auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Es ist angeregt worden, den Punkt 5 der Tagesordnung für heute abzusetzen:

**Benennung von Mitgliedern zum Verwaltungsrat der Deutschen Siedlungsbank und der Deutschen Landesrentenbank** (BR-Drucks. Nr. 444/51).

Ich darf Ihr Einverständnis dazu annehmen und stelle fest, daß die Tagesordnung in dieser Form gebilligt wird. Wir kommen zu Punkt 1:

**Neuwahl des Geschäftsleitenden Direktors des Bundesrates.**

Sie wissen, daß Herr Geheimrat Dr. Katzenberger in den diplomatischen Dienst übertritt und nach Dublin geht. Daher ist es notwendig, einen Nachfolger zu bestimmen. Dieserhalb haben Vorbesprechungen stattgefunden. Es ist vorgeschlagen worden, als Geschäftsleitenden Direktor des Bundesrates Herrn **Oberregierungsrat Dr. Pfitzer**, bisherigen Bevollmächtigten des Landes Württemberg-Hohenzollern, zu wählen. Darf ich fragen, ob eine Erinnerung gegen diese Wahl erhoben wird? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß die Wahl gebilligt wird und ich ermächtigt werde, Herrn Oberregierungsrat Dr. Pfitzer entsprechend zu verständigen.

Ich rufe auf Punkt 2:

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau** (BR-Drucks. Nr. 450/51).

**NEUENKIRCH** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Notwendigkeit einer Förderung und Entwicklung unserer Grundstoffindustrien ist allgemeine Erkenntnis. Neben der Frage einer Förderung und Verbesserung der maschinellen Ausrüstung und Einrichtungen steht natürlich im Vordergrund die Frage der Bereitstellung der notwendigen Arbeitskräfte. Bekannter- und zugeständenermaßen ist diese Bereitstellung auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen, weil es nicht möglich war, umgesiedelte oder neu angesiedelte Arbeitskräfte, die zu einer Tätigkeit im Bergbau bereit waren, seßhaft zu machen, da die erforderlichen Wohnmöglichkeiten nicht geschaffen werden konnten.

Das vorgelegte Gesetz fällt in verschiedener Beziehung etwas aus dem Rahmen. Es legt, ohne den Ausdruck zu gebrauchen, eine **zweckgebundene Verbrauchssteuer**, eine Belastung des Verbrauchs fest, ohne daß dem eindeutig Ausdruck gegeben wird, obwohl an anderen Stellen im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsprogramm der Bundesregierung von einer Festhaltung der Preise bei den Grundstoffen immer als von einem Bestandteil des Programms gesprochen wurde. Trotz gewisser Bedenken ist aber zum mindesten im Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen — ich glaube, auch in anderen Ausschüssen — die Vorrangigkeit der Entwicklung des Bergbaues so stark anerkannt worden, daß man sich zu einer zustimmenden Stellungnahme zu diesem Gesetz entschlossen hat.

Nun liegen Ihnen mehrere **Änderungsvorschläge** vor, hauptsächlich vom Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen, aber auch von einigen anderen Ausschüssen, die in einer Drucksache zusammengestellt sind. Ich kann darauf verzichten, die Änderungsanträge im einzelnen zu begründen; denn sie ergeben sich eigentlich aus wenigen Tatbeständen. Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen hielt es vor allen Dingen für angebracht, die hier vorgesehene neue Form der Wohnungsbauförderung nicht nebenher laufen zu lassen und durch völlig neue Organe eine Trennung von den sonst in den Ländern für die Förderung des Wohnungsbaues vorhandenen Organen und Verwaltungsstellen herbeizuführen. Er hat deshalb bei seinen Änderungsanträgen Wert darauf gelegt, die Entscheidung, welche Stellen praktisch als Treuhandstellen, welche Stellen als die entscheidenden für die Durchführung der Wohnungsbaumaßnahmen in Betracht kommen, den Ländern selbst zu überlassen. Daraus ergeben sich eine ganze Anzahl von textlichen Änderungen, die auf diesem Grundsatz beruhen. Weiter hat der Ausschuß die Auffassung vertreten — und er bittet den Bundesrat, sich ihr anzuschließen —, daß diese Frage zum mindesten in der Durchführung eine vorrangige wohnungspolitische Frage ist und daß das auch bei der Aufzählung der verschiedenen Organe und ihrer Zusammensetzung zum Ausdruck kommen soll. Aus diesem Grunde soll unter den Vertretern, die den Bundesausschuß bilden, zuerst der Bundesminister für Wohnungsbau und dann der Bundesminister für Wirtschaft genannt werden. Ebenso soll es bei der Zusammensetzung der übrigen Organe gehalten werden.

(A) Darüber hinaus sind eigentlich nur wenige sachliche Änderungsanträge besonders zu erwähnen. In einem Änderungsantrag zu § 10, der nunmehr § 9 werden soll, wird in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik zum Ausdruck gebracht, daß das Gesetz nicht dazu führen darf, den im Bergbau tätigen Arbeitnehmer auf eine unverhältnismäßig lange Zeit an seinen Arbeitgeber zu binden. In Gebieten mit gering entwickeltem Bergbau ist es durchaus möglich, daß praktisch nur ein Bergbauunternehmen da ist. Die in dem Gesetz vorgesehene **Kopplung der Wohnungsvermietung mit der Tätigkeit** würde in solchen Fällen praktisch dazu führen, daß die Gefahr des Wohnungsverlustes den Arbeitnehmer an einen Arbeitgeber binden würde. Deshalb schlagen die beiden Ausschüsse vor, hier eine neue Regelung einzuführen, nach der die oberste Landesbehörde für Gebiete, in denen in zumutbarer Entfernung von den Wohnungen nur ein Kohlenbergbauunternehmen tätig ist, zulassen kann, daß die Bindung des Mietverhältnisses an das Bestehen des Arbeitsverhältnisses auf fünf Jahre beschränkt wird. Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen hat außerdem die Zufügung eines weiteren Absatzes zu § 10 beantragt, der auf den Erfahrungen des Landes Nordrhein-Westfalen beruht und der bestimmt, daß bei einem **privaten Bauherrn**, der mit einem Bauvorhaben, durch das überwiegend Bergarbeiterwohnungen geschaffen werden, die Erstellung einer eigenen Wohnung verbindet, eine Förderung möglich sein soll, selbstverständlich nicht für die Erstellung der eigenen Wohnung, sondern für das Objekt als Ganzes. Jedenfalls wurde ein Ausschluß solcher gemischten Bauvorhaben für unzweckmäßig gehalten.

(B) Im übrigen ist bei verschiedenen Formulierungen das Ziel verfolgt worden, eine Angleichung an die Formulierungen der Bestimmungen des Wohnungsbaugesetzes herbeizuführen, um die Durchführung des Wohnungsbaues in den Ländern nicht zu stark in bezug auf die formellen Vorschriften zu differenzieren.

Der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen schlagen übereinstimmend vor, zum Ausdruck zu bringen, daß das Gesetz als **Zustimmungsgesetz** anzusehen ist. Ich darf Sie im Namen des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen bitten, der Vorlage mit den vorgeschlagenen Änderungen Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

**WILDERMUTH**, Bundesminister für Wohnungswesen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte mich aller allgemeinen Bemerkungen enthalten. Über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Grundgedankens des Gesetzes besteht ja keinerlei Zweifel. Vielleicht darf ich kurz auf die Vorgeschichte zurückgreifen. Schon vom Jahre 1919 ab hatten wir den **Kohlenzuschlag** von 1 Mark pro Tonne, der damals auf Grund eines Beschlusses des Kohlenwirtschaftsrates erhoben worden ist. Im Jahre 1930 hat sich die Notwendigkeit ergeben, diese Erhebung nachträglich durch ein Sondergesetz zu sanktionieren, in dem festgelegt wurde, daß alte Beträge legitim gezahlt, aber Nachforderungen nicht mehr möglich seien. Die Belastung der Kohle wurde unter dem Eindruck der großen Krise aufgehoben. Es lag sehr nahe, diesen Weg bei der

dringenden Notwendigkeit, Bergarbeiterwohnungen zu schaffen, jetzt wieder zu gehen. Man mußte nur von vornherein die richtige gesetzliche Form finden. Wie von dem Herrn Berichterstatter ausgeführt worden ist, handelt es sich um eine **Verbrauchsabgabe an den Bund**. Hieraus ergibt sich ganz unzweideutig, daß das Sondervermögen, das hier entsteht und das dauernd für den Bergarbeiterwohnungsbau gebunden bleiben soll, Vermögen des Bundes ist. Aus diesem Grunde muß der Bund die Möglichkeit haben, bei aller Freiheit der Länder in der Verwendung bei der **Bestimmung der Treuhandstellen** durch die Landesregierungen — der Bund hat darauf verzichtet, von sich aus Treuhandstellen zu bestimmen, was vielleicht im Interesse der Klarheit wünschenswert gewesen wäre — mitzuwirken. Der Bund muß weiter das Treuhandvermögen bei den Treuhandstellen kontrollieren können. Das scheint mir eine absolut notwendige und richtige Konsequenz der finanziellen Sachlage zu sein. Ich bitte Sie deswegen, die diesbezüglichen Anträge des Rechtsausschusses abzulehnen, weil sie einfach der rechtlichen Sachlage nicht gerecht werden. Es handelt sich um die Anträge unter Ziff. II, a, b und c in der BR-Drucks. Nr. 450/2/51. Die Anträge des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen scheinen uns akzeptabel zu sein. Ich glaube, daß wir mit diesen Anträgen im wesentlichen zurecht kommen werden.

**NEUENKIRCH** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte noch einige Worte zu den beiden Anträgen sagen, die im Zusammenhang mit diesem Gesetz vom Land Hamburg vorgelegt werden. Bei der Erörterung der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme ist immer zum Ausdruck gebracht worden, daß insbesondere die **Umsiedlung und Selbsthaftmachung der Flüchtlinge** eine große Rolle spielen; denn schließlich ist die Deckung des Bedarfs an Arbeitskräften in den Bergbaugebieten, vor allen Dingen in Nordrhein-Westfalen, überwiegend nur möglich gewesen durch **Umsiedlung und Ansiedlung von Flüchtlingen**. Es erscheint uns deshalb wirklich angebracht, auch in dem Gesetz oder im Zusammenhang mit dem Gesetz zum Ausdruck zu bringen, daß das Gesetz in entscheidendem Maße dem **Flüchtlingswohnungsbau**, der Ansiedlung von Flüchtlingen, dienen soll. Die Herren Vertreter von Nordrhein-Westfalen haben gemeint, daß das eigentlich als eine Selbstverständlichkeit aus der gegebenen Lage folge. Deshalb haben wir auch keine formulierten Anträge zu dem Gesetz gestellt, glauben aber, dem Bundesrat die Annahme der von uns vorgelegten Entschließung empfehlen zu sollen, um allgemein verständlich zu machen, in welchem Umfange die verschiedenen Maßnahmen, die hier getroffen und unterstützt werden, das Flüchtlingsproblem berühren, und um klarzulegen, daß, soweit Flüchtlinge vorhanden sind, sie praktisch einen gewissen Vorrang bei der Ansiedlung haben, wobei selbstverständlich der Gedanke der Förderung des Bergbaues im Vordergrund steht. Deshalb haben wir die Entschließung so formuliert, daß die vorgesehene Bindung an den Flüchtlingswohnungsbau natürlich nur so weit von Bedeutung ist, als im Bergbau wohnungsberechtigte Flüchtlinge vorhanden sind.

Bei dem zweiten Antrag ist die Form einer Empfehlung gewählt worden, weil sich ohne Zweifel die Form, in der diese Sache in das Gesetz eingebaut werden kann, im wesentlichen daraus ergibt, welche Entscheidung der Bundesrat heute

(A) über Funktion und Aufbau der Treuhandstellen trifft. Der Herr Bundesarbeitsminister hat in einer Konferenz der Länderarbeitsminister vor kurzem zum Ausdruck gebracht, daß die Bundesregierung die Absicht habe, das sich ansammelnde Vermögen zu einem späteren Zeitpunkt dazu zu verwenden, in der **Knappschaftsversicherung** einen Ausgleich für das untergegangene Deckungskapital zu schaffen. Deshalb glaube ich, daß der Gedanke, der Knappschaftsversicherung von vornherein zum mindesten treuhandmäßig die Verwaltung des Vermögens zu übertragen, für die allgemeine Anerkennung des Gesetzes bei denjenigen, die betroffen sind, von wesentlichem Vorteil sein könnte. Wenn eine Verbrauchsabgabe zur Schaffung von Bundesvermögen eingeführt wird, aber bei denen, die über die Zusammenhänge nicht unterrichtet sind, im Hintergrund die Vorstellung besteht, es werde Landesvermögen gebildet, so ist das sicher viel abschreckender, als wenn klar zum Ausdruck gebracht wird, daß das Vermögen einer allgemeinen Aufgabe dient, die zu erfüllen ist, nämlich in der Sozialversicherung das untergegangene Deckungskapital wiederherzustellen. Das war der Ausgangspunkt für den Antrag, den wir Ihnen in Form einer Empfehlung vorgelegt haben.

**WILDERMUTH**, Bundesminister für Wohnungswesen: Ich darf auch hierzu ein paar Worte sagen. Meine Herren! Daß wir im engsten **Einvernehmen mit den beteiligten Ländern** — zu 94% ist Nordrhein-Westfalen beteiligt — **Heimatvertriebene** ansiedeln, ist ganz selbstverständlich. Insofern wäre gegen eine Entschließung des Bundesrates nichts einzuwenden. Das ist tatsächlich eine Selbstverständlichkeit. Das geht auch schon daraus hervor, daß in den vorgesehenen Ausschüssen beim Bund und in den Ländern Vertreter der Vertriebenenverwaltung beteiligt sind, um deren Interessen wahrzunehmen. Ich habe bloß Bedenken, den Satz von 50% zu nennen. Es ist nach dem, was uns die Herren aus Nordrhein-Westfalen sagen, unmöglich, als anzusiedelnde Bergarbeiter — es handelt sich zum großen Teil um Leute, die dort schon arbeiten, aber in Lagern zusammengefaßt sind — ausgerechnet 50% Flüchtlinge zu nehmen. Ich fürchte, eine solche Formulierung würde nur falsche Hoffnungen erwecken. Ich kenne die Einschränkung in dem Antrag. Wir haben bei der Aussprache mit den Herren Kollegen Ernst und Schmidt von Nordrhein-Westfalen, wenn ich mich recht erinnere, gesagt, das Äußerste würden 20—25% Flüchtlinge sein.

Zu dem zweiten Antrag möchte ich folgendes bemerken. Wir haben frühzeitig innerhalb der Bundesregierung — Bundesfinanzminister, Bundesminister für Arbeit und Bundesminister für Wohnungswesen — den Gedanken ins Auge gefaßt, diese Mittel als **Deckungsmittel der Knappschaftsversicherung** zuzuführen. Aber die Frage ist noch nicht spruchreif. Die Absicht besteht. Eine dahingehende Entschließung würde ja keine Bindung der Bundesregierung bedeuten. Der Gedanke wird weiter verfolgt. Die Sozialversicherungsträger — man hat auch noch an andere Fonds der Art gedacht — sind nicht so begeistert von diesen Dingen; denn zu einem großen Teil — sicher nicht zu 100%, aber zu einem großen Teil — gehen diese Mittel ja als Darlehen zur zweiten Stelle ohne Verzinsung oder mit niedriger Verzinsung und mit einer langen Tilgungszeit, einer Tilgungszeit von mindestens 40 Jahren, hinaus, so daß das Interesse

der Sozialversicherungsträger, wenn ich recht informiert bin, nicht sehr groß ist, mit diesen Mitteln ihren Deckungsstock aufgefüllt zu sehen, weil sie ihnen nicht so viel bringen. Ich darf noch einmal feststellen: die Bundesregierung wird diesen Gedanken weiter verfolgen. Allerdings kann ich hier nicht für den Herrn Bundesarbeitsminister sprechen. Ich kann nur sagen, daß die Angelegenheit noch nicht spruchreif erscheint.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern hat bereits im Rechtsausschuß seine schwerwiegenden Bedenken dagegen vorgebracht, daß ein Bundesausschuß die Mittel aus dem Aufkommen der Abgabe auf die Treuhandstellen verteilt. Die Sache ist doch praktisch folgendermaßen. Die Abgabe wird als Verbrauchssteuer behandelt. Sie wird erhoben durch die Behörden, die die Bundesfinanzverwaltung für die Erhebung von Zöllen und Verbrauchssteuern zur Verfügung hat. Naturgemäß läuft die Abgabe aus den Kassen der Bundesfinanzdirektionen in die Bundeskasse und muß nun von hier aus verteilt werden. Die Weiterleitung der Mittel kann nicht durch einen Bundesausschuß erfolgen, sondern ist nur möglich durch den Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für das Wohnungswesen. Aber diese Verteilung müßte dann im Einvernehmen mit den kohlefördernden Ländern erfolgen. Hieraus ergibt sich, daß die **Zwischenschaltung eines Bundesausschusses** für den Bergarbeiterwohnungsbau überhaupt nicht notwendig ist, daß man zum mindesten einem Bundesausschuß für den Bergarbeiterwohnungsbau nicht die Beschlußfassung über die Verteilung des Aufkommens aus der Abgabe auf die Treuhandstellen überlassen kann, sondern es ist, wenn nach den Grundsätzen des Grundgesetzes verfahren wird, erforderlich, daß im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern die zuständigen Bundesminister die Verteilung des Aufkommens auf die Länder vornehmen, die dann wiederum die bei ihnen gebildeten Treuhandstellen mit der Weiterverwendung dieser Gelder beauftragen.

**WILDERMUTH**, Bundesminister für Wohnungswesen: Meine Herren! Ich könnte mir denken, daß der Vorschlag des Herrn Staatssekretärs Dr. Ringelmann für die Bundesregierung annehmbar wäre, kann aber im Augenblick keine Stellung dazu nehmen. Eines aber möchte ich doch gegenüber seinen Ausführungen festhalten. Es ist ganz zweifelsfrei, daß es sich hier um Sondermittel des Bundes handelt, die ein **Sondervermögen des Bundes** bilden. Infolgedessen hat der Bund darüber zu verfügen. Es ist eine Angelegenheit des Bundes, ob er das durch die verantwortlichen Ministerien tut oder ob er seine Bundeszuständigkeit auf einen Ausschuß delegiert, in dem nach den vorliegenden Anträgen die Länder sehr stark beteiligt sind. Daß wir diese Dinge im engsten Einvernehmen mit den vier oder fünf beteiligten Ländern durchführen, ist ganz selbstverständlich. Aber ich glaube, daß das Recht des Bundes, über diese Mittel zu verfügen, nicht bestritten werden kann. Es handelt sich um Bundesmittel, die einem Sonderzweck dienen. Deswegen bitte ich, davon abzusehen, das Einvernehmen mit den beteiligten Ländern zu verlangen. Das würde ja eigentlich Einstimmigkeit bedeuten. Wir wissen nicht, wie die wirtschaftliche Entwicklung sein wird. Wir wissen nicht, ob wir nicht Schwerpunkte bilden müssen, die unabhängig vom

(A) Aufkommen sind. Als wir zuerst an diese Vorlage herangingen, hatte ich mir den Weg sehr viel einfacher vorgestellt. Ich hatte gedacht: die Verkaufsstellen führen an die regionalen Treuhandstellen ab, und damit ist die Sache erledigt. Das ließ sich aus rechtlichen Gründen nicht machen. Wir mußten die Form der Verbrauchsabgabe wählen, und damit sind die anderen Konsequenzen der Regierungsvorlage eigentlich gegeben.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf auf die Ausführungen des Herrn Bundesministers für Wohnungswesen folgendes erwidern. Der gleiche Vorgang, der sich hier abspielt, hat sich auch beim Ersten Wohnungsbaugesetz abgespielt. In § 14 Abs. 1 dieses Gesetzes ist genau die gleiche Regelung getroffen, wie wir sie von Bayern aus vorgeschlagen. Es ist zweifellos richtig, daß die Mittel aus einer Abgabe, die als Bundesabgabe, als Verbrauchssteuer im Sinne des Grundgesetzes erhoben wird, in die Bundeskasse zu fließen haben. Aber es ist nach unserer Anschauung nicht richtig, daß die Vergebung, die Weitergabe dieser Mittel an die Länder Sache eines Bundesausschusses ist, auf den die beteiligten Bundesminister ihre Verantwortung übertragen. Diese Aufgabe ist vielmehr Sache der Bundesminister selbst, die genau so, wie es im Ersten Wohnungsbaugesetz vorgesehen ist, die Mittel den Ländern unmittelbar zu überweisen hätten. Darauf geht unser Vorschlag hinaus. Infolgedessen würden wir empfehlen, in § 2 einen Satz 2 einzufügen, wonach die Mittel im Einvernehmen mit den kohlefördernden Ländern durch die Bundesminister für Wohnungsbau und Finanzen auf die kohlefördernden Länder verteilt werden. Das wäre die einfachste Regelung. Bedenken, die sich nach dieser Richtung aus dem Grundgesetz ergeben, würden sich dann ohne weiteres vermeiden lassen.

(Wildermuth: Wollen Sie nicht auch den Herrn Bundesminister für Wirtschaft einschalten?)

Ich habe nichts dagegen, daß auch der Bundesminister für Wirtschaft eingeschaltet wird. Der Satz würde dann lauten:

Die Mittel werden im Einvernehmen mit den kohlefördernden Ländern durch die Bundesminister für Wohnungsbau, für Finanzen und für Wirtschaft auf die kohlefördernden Länder verteilt.

Präsident Dr. EHARD: Es liegen nun folgende Anträge vor: erstens die Anträge des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen, des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, des Wirtschaftsausschusses, des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 450/4/51, zweitens die Anträge des Landes Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 450/3/51 und schließlich neuerdings der Antrag des Landes Bayern in bezug auf § 2 Abs. 1

Ich frage zunächst, ob die auf BR-Drucks. Nr. 450/4/51 zusammengestellten Anträge im ganzen übernommen werden können.

WILDERMUTH, Bundesminister für Wohnungswesen: Ich habe wirklich die größten Bedenken gegen den Vorschlag des Rechtsausschusses zu § 2. Zu dem Vorschlag des Herrn Staatssekretärs Ringelmann kann ich nicht abschließend Stellung nehmen, weil ich nicht weiß, wie sich die anderen Bundesressorts dazu stellen. Das Gesetz geht an den Bun-

destag. Dort wird sicher dem Antrag zu § 2 nicht zugestimmt werden. Die Bundesregierung würde ihm nicht beitreten können.

Präsident Dr. EHARD: Sie meinen die Anregungen des Rechtsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 450/2/51!

WILDERMUTH, Bundesminister für Wohnungswesen: Ich meine die Anträge zu den §§ 2, 9 und 13. Sie entsprechen nach meiner Ansicht nicht der rechtlichen Sachlage. Gegen die Vorschläge des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen habe ich keine Bedenken.

Präsident Dr. EHARD: Dann würde man also so trennen müssen, daß man zunächst die Vorschläge der Ausschüsse, wie sie auf BR-Drucks. Nr. 450/4/51 zusammengestellt sind, mit Ausnahme der vorangestellten besonderen Anregungen des Rechtsausschusses zur Abstimmung bringt. Über die Anregungen des Rechtsausschusses unterhalten wir uns gesondert.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Zu § 17 sind mehrere Vorschläge gemacht. Wir müssen uns darüber klar werden, welchem Vorschlag wir folgen wollen. Ich persönlich rege an, den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses anzunehmen, dem auch der Finanzausschuß beigetreten ist, die Erhebung der Abgabe auf die Dauer von drei Jahren zu beschränken.

Präsident Dr. EHARD: Dann würde also nach Ihrem Vorschlag der Antrag des Wohnungsausschusses wegfallen, nach dem der § 18, der nunmehr § 17 wird, wie folgt lauten soll:

Die in § 1 bezeichnete Abgabe wird vom Beginn des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats an erhoben.  
(Zustimmung.)

An dessen Stelle würde der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses treten, dem sich der Finanzausschuß angeschlossen hat.

NEUENKIRCH (Hamburg): Auf Seite 5 der BR-Drucks. Nr. 450/4/51 findet sich etwas unorganisch eine Empfehlung des Landes Rheinland-Pfalz zu § 16 (nunmehr § 15).

Präsident Dr. EHARD: Ich darf folgendes feststellen. Wir sind uns darüber klar, daß § 17 die vom Finanzausschuß und Wirtschaftsausschuß empfohlene Fassung erhält. Die Empfehlung von Rheinland-Pfalz auf Seite 5 lassen wir zunächst unberücksichtigt. Im übrigen bleibt es bei den Vorschlägen des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen auf BR-Drucks. Nr. 450/4/51. Die Anträge des Rechtsausschusses in den beiden ersten Absätzen auf BR-Drucks. Nr. 450/4/51 lassen wir ebenfalls vorerst unberücksichtigt. Nun findet sich aber noch ein Vorschlag des Rechtsausschusses auf Seite 1 unten zu § 2, der auch gesondert zu behandeln ist.

NEUENKIRCH (Hamburg): Es sind dieselben Vorschläge des Rechtsausschusses wie auf Drucks. Nr. 450/2/51. Sie sind auf Drucks. Nr. 450/4/51 nur vorangestellt.

Präsident Dr. EHARD: Sie müßten wir zunächst beiseite lassen. Der Antrag des Rechtsausschusses zu § 3 auf Seite 2 oben würde bleiben.

(A) Dagegen bestehen doch keine Bedenken. Sonst findet sich außer zu § 13 (auf Seite 4 unten) kein Vorschlag des Rechtsausschusses mehr in der Zusammenstellung. Der Vorschlag zu § 13 ist auf Seite 1 in Abs. 2 enthalten, würde also bei der Abstimmung über die Absätze 1 und 2 erledigt werden.

Danach könnten wir praktisch alle Vorschläge des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen, ferner den Vorschlag des Rechtsausschusses zu § 3 auf Seite 2 oben annehmen. Der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses und des Finanzausschusses zu § 17 auf Seite 5 ist ja schon beschlossen.

(Dr. Spiecker: Mit der Beschränkung auf 3 Jahre? — Neuenkirch: Mit der Beschränkung auf 3 Jahre!)

Die Beschränkung auf 3 Jahre soll festgelegt werden. So habe ich verstanden. Können wir feststellen, daß eine Erinnerung dagegen nicht besteht?

(Dr. Spiecker: Wir sind gegen die Beschränkung auf 3 Jahre!)

Sie wollen die Beschränkung ablehnen. Der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses lautet:

Die in § 1 bezeichnete Abgabe wird vom Beginn des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats an auf die Dauer von 3 Jahren erhoben.

Dagegen ist also Nordrhein-Westfalen. Wer ist sonst noch der Meinung von Nordrhein-Westfalen, daß die **Beschränkung auf 3 Jahre** wegfallen soll?

(Zuruf: Die bergbautreibenden Länder!)

Das ist die Minderheit. Dann darf ich annehmen, daß die Mehrheit so **beschlossen** hat.

(B) Ich stelle noch einmal fest, daß die **Vorschläge des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen gebilligt sind mit der Maßgabe, daß zu § 17 der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses angenommen wird und zu § 3 der Vorschlag des Rechtsausschusses**, wie er auf Seite 2 oben wiedergegeben ist. Es bleiben noch übrig die Vorschläge des Rechtsausschusses auf Seite 1 Abs. 1 und 2, die übereinstimmen mit den Vorschlägen des Rechtsausschusses auf Seite 1 unten zu § 2 und Seite 4 unten zu § 13. Werden die Vorschläge des Rechtsausschusses unterstützt?

(Neuenkirch: Ja!)

Sonst noch? — Von Bayern und Hessen!

Dann bitte ich diejenigen, die die Vorschläge des Rechtsausschusses übernehmen wollen, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Präsident **Dr. EHARD**: Die **Vorschläge des Rechtsausschusses** sind danach mit 26 gegen 14 Stimmen bei 3 Enthaltungen **angenommen**.

**NEUENKIRCH** (Hamburg): Der Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu § 10 Abs. 4 auf Seite 4 darf wohl auch als angenommen betrachtet werden!

Präsident **Dr. EHARD**: Ja! Wir haben jetzt abzustimmen über die **Empfehlung des Landes Rheinland-Pfalz zu § 16** (nunmehr § 15) auf Seite 5 folgenden neuen Abs. 2 einzufügen:

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nähere Vorschriften über den Kreis der Wohnungsberechtigten (§ 9) zu erlassen.

Wird eine Erinnerung dagegen erhoben, daß dieser Antrag angenommen wird?

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Im Gesetz ist näher dargelegt, wer als wohnungsberechtigt anzusehen ist, nämlich a) versicherungspflichtige Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues, b) ehemalige versicherungspflichtige Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues und c) Witwen der vorgenannten Arbeitnehmer. Ich weiß nicht, was die Empfehlung des Landes Rheinland-Pfalz, eine solche Ermächtigung aufzunehmen, bedeuten soll?

Präsident **Dr. EHARD**: Kann sich ein Vertreter von Rheinland-Pfalz dazu äußern?

**ALTMEIER** (Rheinland-Pfalz): Der Antrag auf Annahme einer Empfehlung ist eingebracht worden, weil wir es für richtig gehalten haben, den Kreis der Berechtigten näher zu umschreiben. Nach den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Ringelmann, der darauf hingewiesen hat, daß eine nähere Beschreibung bereits im Gesetz enthalten sei, bin ich bereit, den Antrag zurückzuziehen.

Präsident **Dr. EHARD**: Der Antrag fällt also weg. Wir haben dann noch den **Antrag des Landes Bayern zu § 2, § 2** lautet:

Der Bund stellt zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues das Aufkommen aus der Abgabe durch Treuhandvertrag den Stellen (Treuhandstellen) zur Verfügung, die von den für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden für die treuhänderische Verwaltung bestimmt werden. Die Mittel werden im Einvernehmen mit den kohlefördernden Ländern durch die Bundesminister für Wohnungsbau und Wirtschaft auf die kohlefördernden Länder verteilt.

Wie soll nun der zweite Satz lauten?

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Er soll wie folgt lauten:

Die Mittel werden im Einvernehmen mit den kohlefördernden Ländern durch die Bundesminister für Wohnungsbau, Finanzen und Wirtschaft auf die kohlefördernden Länder verteilt.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Folge dieses Beschlusses sein würde, daß die §§ 5 und 6 zu streichen wären.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird der Antrag Bayerns unterstützt? — Von Württemberg-Hohenzollern und Nordrhein-Westfalen! Sonst noch? — Dann lasse ich abstimmen. Wer den Antrag des Landes Bayern übernehmen will, stimmt mit Ja, sonst mit Nein.

(A) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Nein
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: 20 Ja-, 12 Neinstimmen bei 11 Enthaltungen! Das ist keine Mehrheit.

Nun hätten wir noch den Antrag des Landes Hamburg, der zwei Entschlüsse vorsieht. Nach der ersten Entschluß sollen die Wohnungen bis zu 50% Heimatvertriebenen zur Verfügung gestellt werden. Die zweite Entschluß betrifft die Übertragung des Vermögens an die Knappschaftsversicherung. Könnte man es nicht so machen, daß man entsprechend dem Wunsch des Herrn Bundesministers für Wohnungsbau den Prozentsatz wegläßt und irgendeine andere Formulierung findet?

VAN HEUKELUM (Hamburg): Statt 50% könnte man vielleicht sagen: „in einem angemessenen Prozentsatz“.

(B) KRAFT (Schleswig-Holstein): Es ist ja in dem Antrag Hamburgs schon die Einschränkung gemacht: „sofern unter den wohnungsberechtigten Bergleuten Heimatvertriebene in diesem Umfang vorhanden sind“. Unter diesen Umständen bestehen keine Bedenken, es bei dem Prozentsatz zu belassen.

Präsident Dr. EHARD: Wer ist dagegen, daß die Entschluß unter Ziff. 1 des Antrags Hamburgs, wie vorgeschlagen, mit dem Prozentsatz angenommen wird? — Ich darf annehmen, daß einstimmig so beschlossen wird.

(Widerspruch.)

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Nordrhein-Westfalen ist dagegen.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Ich wäre dafür, daß der Prozentsatz geändert würde.

Präsident Dr. EHARD: Dann lasse ich darüber abstimmen, ob der Entschluß in der vorliegenden Fassung, also mit dem Prozentsatz, zugestimmt wird. Wer dafür ist, den bitte ich mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Enthaltung
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Präsident Dr. EHARD: Die erste Entschluß (C) ist mit 28 Jastimmen gegen 9 Neinstimmen bei 6 Enthaltungen angenommen.

Wir kommen zu der zweiten Entschluß. Man könnte dem Wunsch des Herrn Bundesministers für Wohnungsbau Rechnung tragen, wenn man etwa folgende Fassung wählen würde:

Der Bundesrat hält es für angebracht, daß die Bundesregierung prüft, ob nicht in Abweichung von den Bestimmungen des vorgelegten Gesetzentwurfes die Treuhandverwaltung für das sich ansammelnde Vermögen gleich oder möglichst bald der Knappschaftsversicherung übertragen werden kann.

Oder besteht keine Neigung, so zu formulieren?

(Neuenkirch: Keine Bedenken!)

Dr. RINGELMANN (Bayern): Wir von Bayern aus sind grundsätzlich der Anschauung, daß es Sache der Länder ist, wie diese Mittel weiter vergeben werden. Aber es kann nicht etwa so sein, daß gewissermaßen der Bundesregierung die Möglichkeit eingeräumt wird, nunmehr einen Zwang auszuüben oder einen gesetzlichen Zwang dahin vorzunehmen, daß die Mittel von Anfang an oder auch später der Knappschaftsversicherung zugewiesen werden. Wenn ein einzelnes Land das machen will, ist es seine Sache. Aber wir wollen nicht eine derartige Anordnung vom Bunde entgegennehmen.

Präsident Dr. EHARD: Sie sind dagegen! Bevor wir abstimmen, möchte ich den Text festlegen, über den wir abstimmen. Ich habe angeregt und Sie, Herr Senator Neuenkirch, waren damit einverstanden, die Empfehlung wie folgt zu fassen: (D)

Der Bundesrat hält es für angebracht, daß die Bundesregierung prüft, ob nicht in Abweichung von den Bestimmungen des vorgelegten Gesetzentwurfes die Treuhandverwaltung für das sich ansammelnde Vermögen gleich oder möglichst bald der Knappschaftsversicherung übertragen werden kann.

(Neuenkirch: Einverstanden!)

Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Enthaltung
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Präsident Dr. EHARD: Die Entschluß ist in dieser Form mit 22 Jastimmen gegen 14 Neinstimmen bei 7 Enthaltungen angenommen. Soweit ich sehe, sind damit die vorliegenden Anträge behandelt.

(Zustimmung.)

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über eine Sonderumsatzsteuer (Sonderumsatzsteuergesetz), (BR-Drucks. Nr. 446/51).



(A) **HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium: Herr Präsident! Meine Herren! Vielleicht kann es die Beratung des Hohen Hauses über diesen Punkt erleichtern, wenn ich mir erlaube, vorweg eine Erklärung abzugeben. Die Sonderumsatzsteuer ist ja in der Öffentlichkeit außerordentlich heftig erörtert worden, und es hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, diesen Gesetzentwurf sowohl nach der formalen wie nach der inhaltlichen Seite in wesentlichen Punkten umzuarbeiten. Ich hatte gehofft, heute morgen hierüber nähere Mitteilungen machen zu können. Das Bundeskabinett wird aber frühestens Dienstag nächster Woche über diesen Punkt beraten können. Nun läuft heute die Beratungsfrist des Hohen Hauses zu dem Gesetzentwurf ab. Ich glaube, es wird dem Hohen Hause nicht leicht sein, ein uneingeschränktes Ja zu dem Gesetzentwurf zu sagen. Andererseits wird es sich fragen, ob Abänderungsvorschläge zu einem Gesetzentwurf diskutiert werden sollten, der in dieser Form nicht Gesetz werden wird. Vielleicht bietet sich daher als Ausweg, daß das Hohe Haus weder Ja noch Nein zu dem Gesetzentwurf sagt, sondern einfach die Frist verstreichen läßt. Ich wollte nicht versäumt haben, diese Anregung zu geben.

(van Heukelum: Ziehen Sie den Gesetzentwurf doch zurück!)

Präsident **Dr. EHARD**: Berichtersteller ist Herr Dr. Klein. Darf ich bitten, sich auch zu dieser Stellungnahme der Bundesregierung zu äußern!

**Dr. KLEIN** (Berlin), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Alle drei Ausschüsse des Bundesrats, der Finanzausschuß, der Wirtschaftsausschuß und der Rechtsausschuß, sind zu der Ansicht gekommen, zu diesem Entwurf keine Stellung zu nehmen. Die Begründungen dafür sind verschiedene. Als der Finanzausschuß Stellung nahm, war noch nicht sicher, ob die Sonderumsatzsteuer durch ein höhere allgemeine Umsatzsteuer ersetzt werden sollte. Der Wirtschaftsausschuß hat seine Stellungnahme damit begründet, daß sich inzwischen die Verhältnisse geändert haben und die damit eingetretene Entwicklung auf dem finanziellen und wirtschaftlichen Gebiet offenbar überholt ist. Der Rechtsausschuß hat gestern eine Entschließung gefaßt, in der es heißt, es werde von einer Stellungnahme abgesehen, da die Bundesregierung zu erkennen gegeben habe, daß sie nicht mehr hinter dem Entwurf stehe. Ich glaube, es wäre zweckmäßig, wenn der Bundesrat sich den Vorschlägen der Ausschüsse anschließt und keine Stellung nimmt, aber der Erwartung Ausdruck gibt, daß die Bundesregierung ihre veränderte Stellungnahme dem Bundesrat vorlegt.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichtersteller. In der Sache sind wir in einer etwas mißlichen Lage. Der Entwurf, der von der Bundesregierung vorgelegt wurde, wird von der Bundesregierung selber nicht mehr weiter verfolgt. Es steht fest, daß ein geänderter Entwurf vorgelegt wird. Andererseits wird der Entwurf von der Bundesregierung nicht zurückgezogen. Die Bundesregierung kann im Bundestag eine Änderung vornehmen, indem sie einen entsprechenden Antrag selber lanciert oder lancieren läßt. Auf diese Weise ist der Bundesrat praktisch für die erste Stellungnahme einfach ausgeschaltet — eine sehr mißliche Sache, namentlich bei einer solchen Angelegenheit.

Wenn der Entwurf dann zurückkommt, muß der Bundesrat ihn entweder hinnehmen oder sich dagegen zu wehren suchen. Ich halte es für ausgeschlossen, daß wir heute Stellung nehmen zu einem Gesetz, das gar kein Entwurf mehr ist.

**ZINN** (Hessen): Ich bin der Auffassung, man sollte sich klar und deutlich gegen diesen Gesetzentwurf aussprechen. Das Land Hessen tut das erstens aus materiellen Erwägungen, weil es diesen Gesetzentwurf nicht billigen kann, zweitens aus den von Ihnen angedeuteten formellen Erwägungen. Wenn die Bundesregierung selbst erklärt, daß sie nicht mehr hinter dem Gesetzentwurf steht, mag sie ihn zurückziehen.

**Dr. DUDEK** (Hamburg): Ich schließe mich diesen Ausführungen an und möchte für Hamburg erklären, daß wir den ganzen Entwurf ablehnen. Wir behalten uns unsere Stellungnahme vor, wenn wir endgültig wissen, was die Bundesregierung will.

Präsident **Dr. EHARD**: Vom Herrn Berichterstatter wird also auf Grund der Ausschlußbeschlüsse beantragt, keine Stellung zu nehmen. Andererseits wird vorgeschlagen, den Entwurf abzulehnen. Ich möchte den letzteren Antrag zunächst zur Debatte stellen, wenn das Wort gewünscht wird, oder darüber abstimmen lassen. Wenn die Bundesregierung den Entwurf selber nicht mehr billigt, liegt es ja in ihrem Interesse und in ihrer Linie, daß auch der Bundesrat den Entwurf ablehnt.

(Zustimmung.)

Ich möchte also zunächst über diesen Antrag abstimmen lassen.

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Ich muß darauf hinweisen, daß es im ersten Durchgang gar nicht die Möglichkeit gibt, abzulehnen. Wir können im ersten Durchgang nur Stellung nehmen oder keine Stellung nehmen.

(Dr. Müller: Natürlich können wir ablehnen!)

Präsident **Dr. EHARD**: Wir können doch sagen, daß der Bundesrat diesen Entwurf ablehnt.

(Zustimmung.)

Wir können beim ersten Durchgang zu dem Entwurf eine Erklärung abgeben. Wir können Änderungsvorschläge machen. Wir können auch sagen: wir sind mit dem Entwurf nicht einverstanden. Im übrigen befinden wir uns in Übereinstimmung mit der Bundesregierung selbst, wenn wir diesen Entwurf ablehnen.

(Heiterkeit.)

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die den Entwurf ablehnen wollen, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

(A) **Präsident Dr. EHARD:** Mit allen Stimmen bei 3 Enthaltungen ist so beschlossen.

Ich rufe den vierten Punkt der Tagesordnung auf:

**Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz (BR-Drucks. Nr. 376/51).**

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstat-ter: Das Erste Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1951 enthält eine Reihe von Grundsteuervergünstigungen für neugeschaffene Wohnungen und einzelne neugeschaffene Wohnräume. Die Verwaltungsanordnung über die Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz, wie sie Ihnen vorliegt, regelt die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung und den Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen hierfür sowie ihren Umfang. Ferner enthält sie Sonderbestimmungen für begünstigte Wohnungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und über das Verfahren. Mit der Verwaltungsanordnung haben sich sowohl der Finanzausschuß wie der Arbeitsstab des Ausschusses für Wiederaufbau beschäftigt. Beide empfehlen Ihnen Zustimmung. Der Finanzausschuß schlägt eine Reihe von redaktionellen Änderungen vor, wie sie im einzelnen auf der BR-Drucks. Nr. 376/1/51 aufgeführt sind, auf die ich Bezug nehmen darf.

**Präsident Dr. EHARD:** Ich danke dem Herrn Bericht-erstat-ter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Vom Finanzausschuß werden einige Änderungen vorgeschlagen, die aber, soweit ich sehe, keine materiellen Änderungen enthalten. Sie ergeben sich aus der BR-Drucks. Nr. 376/1/51. Wenn das Wort nicht gewünscht und keine Erinnerung erhoben wird, darf ich feststellen, daß der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe zugestimmt wird, daß die in der BR-Drucks. Nr. 376/1/51 aufgeführten redaktionellen Änderungen übernommen werden.

Punkt 5 der Tagesordnung ist abgesetzt. Ich bin gebeten worden, die Punkte 6 und 7 zurückzustellen und Punkt 13 vorwegzunehmen. Wenn Sie einverstanden sind, rufe ich jetzt Punkt 13 auf:

**Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr (BR-Drucks. Nr. 448/51).**

**Dr. DUDEK** (Hamburg), Bericht-erstat-ter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung hat den Entwurf vom 20. März 1951 mit Schreiben vom 30. März 1951 zurückgezogen, nachdem ein Initiativantrag der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP, BP und des Zentrums in der 128. Sitzung des Deutschen Bundestags am 16. März 1951 in erster Lesung eingebracht worden war, der in seiner Fassung der Regierungsvorlage bis auf den Abschnitt Umsatzsteuer entsprach. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 146. Sitzung am 1. Juni 1951 diesen Entwurf in dritter Lesung mit verschiedenen Änderungen angenommen, gegen die nach Auffassung des Finanzausschusses keine Einwendungen zu erheben sind. Nur in § 10 Abs. 2 des Gesetzes hätte auch die Zustimmung des Bundesrats vorgesehen werden müssen. Da aber allein aus diesem Grunde die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht empfohlen werden kann, schlägt der Finanzausschuß dem Bundesrat vor, dem Gesetzentwurf gemäß

Art. 78 GG zuzustimmen. Der Wirtschaftsausschuß schließt sich diesem Vorschlag an, obwohl er der Auffassung ist, daß einige sachlich berechtigten Wünsche hätten berücksichtigt werden sollen. Er ist andererseits jedoch der Auffassung, daß die Verabschiedung des seit mehr als einem Jahr anhängigen Gesetzes nicht weiter verzögert werden darf. Ich bitte infolgedessen um Ihre Zustimmung.

**Präsident Dr. EHARD:** Ich danke dem Herrn Bericht-erstat-ter und darf noch folgendes bemerken. Der Deutsche Bundestag hat mitgeteilt, daß in der Ausfertigung des Gesetzes versehentlich die Streichung des Satzes 2 in § 12 Abs. 1 vergessen worden ist. Das muß berichtigt werden. Es ist also in der BR-Drucks. Nr. 448/51 in § 12 Abs. 1 der zweite Satz zu streichen. Wird das Wort gewünscht?

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Ich darf darauf aufmerksam machen, daß Vorschläge des Agrarausschusses vorliegen, die, soviel ich gehört habe, noch nicht behandelt worden sind.

**Präsident Dr. EHARD:** Diese Vorschläge werden zurückgezogen, wie mir mitgeteilt worden ist.

**LÜBKE** (Nordrhein-Westfalen): Namens des Agrarausschusses darf ich darauf hinweisen, daß gestern im Agrarausschuß gesagt wurde, die in der BR-Drucks. Nr. 448/1/51 enthaltenen Anträge des Agrarausschusses seien berücksichtigt worden. Infolgedessen hat der Agrarausschuß keine Einwendungen zu erheben.

**Präsident Dr. EHARD:** Die Anträge des Agrarausschusses sind also erledigt und bedürfen keiner weiteren Behandlung. Wird sonst ein Antrag gestellt? — Dann darf ich feststellen, daß dem Gesetzentwurf über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr gemäß Art. 78 GG einhellig zugestimmt wird.

Wir kommen zu Punkt 12:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (ESt- und KSt.-Änderungsgesetz 1951) (BR-Drucksache Nr. 476/51).**

**Dr. RINGELMANN** (Bayern), Bericht-erstat-ter: Herr Präsident! Meine Herren! Über das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes wurde beim ersten Durchgang im Bundesrat am 16. Februar 1951 ausführlich berichtet, so daß ich mich heute darauf beschränken darf, darüber zu berichten, inwieweit nach Auffassung des Finanzausschusses die vom Bundestag nach eingehenden Erörterungen vorgenommenen Änderungen Bedenken begehen.

Grundsätzlich darf ich vorweg bemerken, daß bei der Beurteilung des vorliegenden Gesetzes maßgebend sein muß, inwieweit der Zweck erreicht wird, einerseits eine Erhöhung des Steueraufkommens zu erreichen, indem eine Reihe von Steuervergünstigungen gestrichen werden, und andererseits eine Vereinfachung der steuerlichen Bestimmungen herbeizuführen, die gleichzeitig eine Intensivierung der Steuererhebung ermöglicht. Hierbei muß man sich darüber klar sein, daß auch das jetzt vorliegende Änderungs- und Vereinfachungsgesetz nur Stückwerk ist und die große Aufgabe einer organischen Steuerreform immer noch vor uns steht.

(A) Ich hatte bereits bei der dritten Lesung des Gesetzes im Bundestag Gelegenheit genommen, auf verschiedene Änderungen hinzuweisen, die mit dem Zweck des Gesetzes nicht in Einklang stehen. In der jetzt vorliegenden Fassung sind es drei Bestimmungen, die nach Auffassung des Finanzausschusses eine **Anrufung des Vermittlungsausschusses** notwendig machen, weil nämlich andernfalls der Zweck des Gesetzes, eine Vereinfachung der Steuerverwaltung und ein Mehraufkommen zu erzielen, vereitelt würde.

Hinsichtlich des § 7 a über die **Bewertungsfreiheit für bewegliche Wirtschaftsgüter** war der Bundesrats-Finanzausschuß stets dafür eingetreten, diese Bestimmung ganz zu streichen, da eine Aufrechterhaltung der bisherigen Vergünstigungen für Verfolgte, Flüchtlinge und Vertriebene zu Berufungen anderer Personkreise führt und auch angenommen werden kann, daß der normale Investitionsbedarf in der Regel inzwischen befriedigt worden ist. Der Bundestag hat jedoch die vom Bundesrat vorgenommene Streichung des § 7 a abgelehnt und darüber hinaus auch für Kriegs- und Demontagegeschädigte die Aufrechterhaltung der früheren Vergünstigung vorgesehen, soweit sie bis zum 20. Juni 1948 mindestens 66<sup>2</sup>/<sub>3</sub>% der Anlagegüter eingebüßt haben. Abgesehen davon, daß die Fassung dieser Bestimmung zu Zweifeln Anlaß gibt und eine weitere Komplizierung der Steueranlagung bringen würde, würde sie an den durch die Vergünstigung des bisherigen § 7 a entstehenden Steuerausfällen so wenig ändern, daß der Zweck des vorliegenden Gesetzes dadurch vereitelt würde. Dazu kommt noch, daß der vom Bundestag neu aufgenommene Abs. 3 des § 7 a einen Ausgleich für solche Schäden vorsieht, deren Regelung ausschließlich dem Lastenausgleich vorbehalten bleiben muß. Der Finanzausschuß empfiehlt daher, erneut **Streichung des § 7 a** zu verlangen.

Der zweite Punkt betrifft die **Zusammenveranlagung der Ehegatten**. Über diesen Punkt ist eine sehr große Diskussion im Bundestag entstanden. Dem Bundesrat lag ein Antrag vor, in einen neuen Abs. 3 des § 26 den Inhalt des bisherigen § 43 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu übernehmen, wonach Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit der Ehefrau in einem dem Ehemann fremden Betrieb bei der Zusammenveranlagung der Ehegatten ausscheiden. Diese Bestimmung der Durchführungsverordnung war in einer Zeit entstanden, in der durch steuerliche Erleichterungen möglichst viele Ehefrauen in den Produktionsprozeß eingeschaltet werden sollten. Diese Regelung, die eigentlich contra legem und mit dem Wortlaut des Einkommensteuergesetzes nicht in Einklang zu bringen war, war eine Kriegsmaßnahme, für die heute ein Bedürfnis nicht mehr anerkannt werden kann und die außerdem ein Privileg nur für die Lohneinkünfte der Ehefrau darstellt, während Einkünfte aus freier Berufstätigkeit, z. B. als Ärztin, mit den Einkünften des Ehemannes zusammengerechnet werden müssen. Daher war beabsichtigt gewesen, im Interesse des Abbaues nicht mehr gerechtfertigter Steuervergünstigungen den § 43 der Durchführungsverordnung sobald wie möglich zu beseitigen. Das hatte auch der Herr Bundesfinanzminister in Aussicht genommen. Im Bundestag wurde nunmehr zwar die völlige Übernahme dieses § 43 in das Einkommensteuergesetz abgelehnt, jedoch mit 159 gegen 158 Stimmen ein Eventualantrag angenommen, wonach in

einem neuen Abs. 3 des § 26 die Einkünfte der Ehefrau aus nicht selbständiger Arbeit bei der Zusammenveranlagung ausscheiden, es sei denn, daß das gemeinsame Einkommen 600 DM übersteigt. Das war die Fassung des Zusatzantrages, der vom Bundestag mit der angegebenen Mehrheit angenommen worden ist. Diese Bestimmung ist in der jetzt vorliegenden Fassung zweifellos verunglückt. Da kein Zeitraum aufgeführt ist, muß nach den Begriffen des Einkommensteuergesetzes, insbesondere nach dem vorausgehenden Abs. 2 angenommen werden, daß sich das gemeinsame Einkommen von 600 DM auf das Kalenderjahr bezieht; in diesem Fall kommt der im ersten Halbsatz des § 26 Abs. 3 aufgestellte Grundsatz der Getrenntveranlagung praktisch überhaupt nicht zum Zuge, da in allen Fällen, in denen die Ehefrau Arbeitslohn bezieht, eine Zusammenveranlagung vorzunehmen wäre. Es dürfte auch nicht möglich sein, im Wege einer Durchführungsverordnung entgegen dem klaren Wortlaut der Bestimmung zu erläutern, daß als gemeinsames Einkommen von 600 DM der monatliche Betrag der Einkünfte gemeint sei. Der Bundesrats-Finanzausschuß schlägt daher vor, **Antrag auf Streichung des § 26 Abs. 3** zu stellen. Er hält eine Korrektur der vorliegenden Fassung etwa des Inhalts, daß ein Jahresbetrag von 4800 DM oder 6000 DM an Stelle der genannten 600 DM vorgesehen würde, nicht für wünschenswert. Die bayerische Regierung — das möchte ich hier bemerken — hätte sich allerdings mit einer solchen Abgrenzung des auszunehmenden Betrages einverstanden erklärt.

Nun kommt der dritte Punkt. Als Ersatz für den vom Bundesrat beim ersten Durchgang gestrichenen Abschnitt III des Gesetzentwurfs der Bundesregierung hat der Bundestag in einem neuen § 32 b die Möglichkeit der **Anwendung des Körperschaftsteuergesetzes auf Gewinne aus Gewerbebetrieben** vorgesehen. Die Durchführung dieser Bestimmung, neben der der § 32 a gestrichen werden soll, würde sowohl für die Finanzverwaltung wie auch für den Steuerpflichtigen mit großen Schwierigkeiten verbunden sein und zu einem Steuerausfall von schätzungsweise 75 Millionen führen. Es bestehen daher stärkste Bedenken gegen die Einführung dieser neuen Bestimmung. Darüber hinaus wurde im Bundesrats-Finanzausschuß auch darauf hingewiesen, daß diese Vorschrift aus sozialpolitischen Gründen untragbar ist, weil sie ausschließlich Steuerpflichtige mit größeren Einkommensbeträgen von über 200 000 bzw. 300 000 DM begünstigen würde. Das ist aber gerade im Hinblick auf die Streichung des § 10 a EStG, der den mittleren Einkommensbezieher zugute kam, nicht tragbar. Der Finanzausschuß schlägt daher vor, **Antrag auf Streichung des im Bundestag mit geringer Mehrheit angenommenen § 32 b** zu stellen.

Endlich ist redaktionell noch folgendes zu bemerken. In § 7 d Abs. 2 Ziff. 1 wäre hinter den Worten „im Bundesgebiet“ noch einzufügen „oder im Land Berlin“, weil auch die **Berliner Werften** an der Abzugsfähigkeit von Zuschüssen zur Förderung des Schiffsbaus ein lebhaftes Interesse haben.

Zusammenfassend geht der Vorschlag des Finanzausschusses dahin, Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen mit dem Ziel der Streichung der §§ 7 a, 26 Abs. 3, 32 b und der Ergänzung des § 7 d Abs. 2 Ziff. 1. Selbstverständlich hat der Finanzausschuß ein lebhaftes Interesse daran, daß die Entscheidung des Vermittlungsaus-

- (A) schusses möglichst bald fällt, so daß spätestens ab 1. Juli das Gesetz in Bearbeitung genommen werden kann.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Herr Minister Dr. Andersen wird die Berichterstattung für den Wirtschaftsausschuß noch ergänzen.

- Dr. ANDERSEN** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Der Wirtschaftsausschuß, für den ich die Berichterstattung übernommen habe, vermag sich der Auffassung des Finanzausschusses, die Ihnen soeben dargelegt wurde, nicht in allen Punkten anzuschließen. Er empfiehlt erstens dem Bundesrat, wegen § 7 a des Einkommensteuergesetzes den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Der Wirtschaftsausschuß ist der Auffassung, daß die **Bewertungsfreiheit** sowohl für den Personenkreis nach Abs. 1, insbesondere die Flüchtlinge und Vertriebenen, als auch vor allem für den Personenkreis des Abs. 3, d. h. die Kriegs- und Demontagegeschädigten, beibehalten werden muß. Der Wirtschaftsausschuß ist in seiner ursprünglichen Auffassung durch die Mehrheit des Bundestages bestätigt worden. Es geht nicht an, die genannten Personenkreise auf den Lastenausgleich zu verweisen — eine Feststellung, die dem heutigen Berichterstatter des Finanzausschusses bereits im Bundestage entgegengehalten worden ist. Die Notwendigkeit, diesem Personenkreis Investitionsmöglichkeiten zu eröffnen, erscheint aus volkswirtschaftlichen Gründen dringend erforderlich, wie im Hinblick auf die Kriegs- und Demontagegeschädigten auch die Vorberatungen zur Industrieanleihe eindeutig beweisen. Die Gefahr von Berufungsfällen, wie sie der Finanzausschuß sieht, erscheint gegenüber dieser Notwendigkeit gering, vor allem wenn man berücksichtigt, daß durch diese Maßnahme auch die dringend notwendige Steigerung des Sozialproduktes gefördert wird.
- (B) Die beantragte ersatzlose Streichung des § 26 Abs. 3 befürwortet der Wirtschaftsausschuß ebenfalls. Er ist der Auffassung, daß man die grundsätzlich schwierige Frage der Haushaltsbesteuerung nicht im Zusammenhang mit diesem Gesetz befriedigend lösen kann.
- Gegenüber dem Beschlusse des Finanzausschusses bittet der Wirtschaftsausschuß, wegen des § 32 b den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Es trifft zu, daß die Bestimmung sich nur auf einen verhältnismäßig kleinen Kreis von Steuerpflichtigen auswirken wird. Es handelt sich hierbei um Steuerpflichtige, die ohne eine entsprechende Vorschrift, wie sie in § 32 b vorgesehen ist, dazu gedrängt würden, sich die sich hier evtl. ergebenden Vorteile auf dem Wege über eine Umgründung in Kapitalgesellschaften zu verschaffen. Dies aber ist volkswirtschaftlich unerwünscht. Außerdem sollte der sich hierdurch eröffnende Ansatz zu einer organischen Steuerreform nicht beseitigt werden, zumal gleichzeitig für die endgültige Ausgestaltung dieser neuen Steuerreform Erfahrungen gesammelt werden könnten.

Präsident **Dr. EHARD**: Und wie ist es mit der Ergänzung wegen Berlin?

**Dr. ANDERSEN** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Hierzu hat der Wirtschaftsausschuß keine Stellung genommen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! (C) Meine Herren! Ich sehe mich leider gezwungen, gegen die Vorschläge des Wirtschaftsausschusses des Bundesrats Stellung zu nehmen. Wenn verlangt wird, daß der § 7 a mit dem vom Bundestag neu eingefügten Abs. 3 bestehen bleibt, wird der Zweck des Gesetzes gewaltig beeinträchtigt. Es bedeutet zweifellos eine ganz erhebliche Reduzierung des erwarteten Mehraufkommens, wenn diese **Bewertungsfreiheit** noch weiterhin aufrecht erhalten wird. Ich möchte es dahingestellt sein lassen, ob der Vermittlungsausschuß einen Weg findet, indem er nur einzelne Teile des § 7 a aufrecht erhält. Wenn eingewendet wird, daß der Lastenausgleich gegenüber den **Demontagegeschädigten** keinen genügenden Ausgleich bringen wird, könnte ich mir vorstellen, daß man vielleicht hinsichtlich dieses Personenkreises eine Ausnahme macht. Ich könnte mir allenfalls auch vorstellen, daß man unter gewissen Voraussetzungen in § 7 a für die **Heimatvertriebenen** eine Ausnahme macht. Aber ich kann mir nicht vorstellen, daß man schlechthin für alle durch den Krieg Geschädigten, die 66⅔ % ihres Anlagevermögens verloren haben, nunmehr die Bewertungsfreiheit einführt. Hier liegt eine unübersehbare Ausweitung vor, die nach meiner Anschauung für die Verwaltung auch eine ganz ansehnliche Mehrarbeit mit sich bringen wird, weil zweifellos zahlreiche Anträge gestellt werden, denen die innere Berechtigung mangelt.

Über den weiteren Vorschlag, den § 26 ersatzlos zu streichen, kann man sprechen. Aber wir bringen diese Streichung nur dann durch, wenn wir den Vermittlungsausschuß anrufen und wenn wir dem Vermittlungsausschuß die Aufgabe stellen, auch zu § 26 Stellung zu nehmen.

Was endlich den § 32 b anlangt, so habe ich sowohl im Bundestag sowie im Bundesrats-Finanzausschuß ausgeführt, daß dieser § 32 b nur für die Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung von Bedeutung ist. Hingegen muß hinsichtlich der Gewerbesteuer eine Veranlagung nach den allgemeinen Normen stattfinden; denn diese Bestimmung berührt nicht ohne weiteres das Gebiet der Gewerbesteuer. Das wird eine Doppelarbeit bedeuten. Auf der anderen Seite muß ich folgendes über die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung sagen. In Abschnitt III des Gesetzentwurfs hatte die Bundesregierung die **Ermächtigung** verlangt, auf Antrag einen nach dem Einkommensteuergesetz Steuerpflichtigen, also z. B. einen Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, nicht nach dem Einkommensteuergesetz, sondern nach dem Körperschaftsteuergesetz zu behandeln. Wir hatten grundsätzliche Bedenken gegen die von der Bundesregierung verlangte Ermächtigung. Der Bundestag wollte eine solche gesetzliche Regelung treffen. Wir hatten im Bundesrats-Finanzausschuß der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß die Regelung, wie sie hier vorgesehen ist, außerordentlich schwierig durchzuführen ist. Sie ist sogar für einen Sachverständigen nicht leicht zu verstehen und soll nun in einer ziemlich erheblichen Zahl von Fällen durchgeführt werden. Im breiten Publikum wird diese Bestimmung des § 32 b nicht verstanden werden; denn sie hat ja nur Bedeutung für die Bezieher von hohen Einkommen, von Einkommen über 200 000 bis 300 000 DM. Hinzu kommt, daß diejenigen Personen, die bei der Körperschaftsteuerveranlagung mit 60 % günstiger wegkommen, als wenn sie 75 % Einkommensteuer zahlen müßten, und die deshalb diesen Vorteil zu erlangen suchen, zu dem Kreise derjenigen

(A) gehören, gegen die ohnedies Sturm gelaufen wird. Ich habe im Bundestag wiederholt das Wort von den Millionären gehört, die man nicht hart genug anfasse. Diese Bestimmung sollte daher nach meiner Anschauung der Bundesrat nicht annehmen. Ein sachliches Bedürfnis kann nicht anerkannt werden. Wenn wirklich die Gesellschaftsform geändert werden sollte, gut, dann müssen diese ohnedies vom Glück begünstigten Unternehmer den Weg wählen, den auch andere wählen müssen. Sie müssen umgründen und müssen dabei die notariellen Gebühren und die anfallende Kapitalverkehrssteuer zahlen. Es ist dies an sich kein Verlust. Wenn die Umgründung diese Steuer nicht übertragen kann, dann ist nach meiner Auffassung kein Anlaß gegeben, den Gründern, den Unternehmern die Wohltat des günstigeren Steuergesetzes zuzuweisen.

Zusammenfassend darf ich sagen, daß der Vermittlungsausschuß sich mit dieser gesamten Materie befassen muß. Es ist ja nicht gesagt, daß er nun alle Anträge so annimmt, wie ich sie namens des Bundesrats-Finanzausschusses vorgetragen habe. Aber immerhin soll er die Gründe für und gegen kennenlernen. Das ist nur dann möglich, wenn all diese Punkte, die vom Bundesrats-Finanzausschuß zur Erörterung gestellt wurden, auch im Vermittlungsausschuß zur Sprache kommen.

**Dr. DUDEK (Hamburg):** Herr Präsident! Meine Herren! Der Senat der Hansestadt Hamburg hat Bedenken gegen den § 9 a, nach dem Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden absetzbar sein sollen. Die Rechtslage ist ja augenblicklich die, daß die **Bewirtungskosten** als Betriebskosten abgesetzt werden können. Wir sind der Meinung, daß mit dieser Vorschrift viel Unfug getrieben wird, und neigen dazu, die Bestimmung zu treffen, daß Bewirtungskosten nicht absetzbar sein sollen. Wir sind uns allerdings darüber im klaren, daß wahrscheinlich die Mehrheit des Hohen Hauses deswegen nicht den Vermittlungsausschuß anrufen wird, möchten das aber wenigstens einmal in aller Öffentlichkeit ausgesprochen haben.

Weiterhin sind wir der Meinung, daß die **Haushaltsbesteuerung** in der Form, wie sie jetzt auf Grund der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vorgenommen wird, beibehalten werden sollte. Wir wissen, daß diese Frage aus arbeitsmarktpolitischen und aus sozialpolitischen Gründen außerordentlich umstritten ist. Die Verhältnisse haben sich aber heute so gestaltet, daß die Mitarbeit der Ehefrau in vielen Fällen eine sicherere Basis der Existenz der Familie gewährleistet, als es ohne ihre Mitarbeit möglich wäre. Wir sind deswegen dafür, daß auch hier die Steuer entsprechend gestaltet werden sollte. Wir dürfen dabei darauf aufmerksam machen, daß die veränderte Betrachtung der Verhältnisse im Grundgesetz ihren Niederschlag gefunden hat. Nach Art. 6 GG sind, wie Sie wissen, Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates gestellt. Wenn das nicht nur eine freundliche Deklamation sein soll, sondern eine Realität, dann muß man wohl wünschen, daß gerade bei der maßgebendsten Manifestation des Staates, bei der Steuererhebung, diesem Gedanken Rechnung getragen wird. Man muß auch an Art. 3 Abs. 2 GG erinnern, der verbotenus Männer und Frauen gleichstellt. Ich darf weiterhin auf Art. 117 hinweisen, der bestimmt, daß bis zum 31. März 1953 alle Bestimmungen beseitigt werden sollen, die diesem Grundsatz widersprechen.

Meine Herren! Wenn ich als Mitglied der sehr oft angezweifelten Zunft der Finanzminister diesen

Standpunkt vertrete, so bin ich mir der Zwiespältigkeit der Situation voll bewußt. Aber selbst als Finanzminister muß man sich doch wohl den allgemeinen Gesichtspunkten und nicht zuletzt den grundsätzlichen Gedanken des Grundgesetzes fügen. Daher sollte der Vermittlungsausschuß, der sowieso wegen des § 26 angerufen werden soll, auch diesen Gedankengang mit in den Bereich seiner Erwägungen ziehen.

**ZINN (Hessen):** Hessen schließt sich in beiden Fällen sowohl den Bedenken gegen § 9 a, als auch der Auffassung Hamburgs zu § 26 an.

**Präsident Dr. EHARD:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Nach dem Votum des Finanzausschusses soll der Vermittlungsausschuß wegen des § 1 Nr. 4, wonach der § 7 a gestrichen werden soll, angerufen werden.

(Zinn: § 7 a Abs. 3! — Dr. Ringelmann: Streichung des vollen § 7 a!)

Ich muß erst feststellen, welche Anträge vorliegen. Der Finanzausschuß möchte jedenfalls die Anrufung des Vermittlungsausschusses, um eine Streichung des § 7 a zu erreichen. Das ist § 1 Ziff. 4 des Entwurfes. Zweitens wird vorgeschlagen eine Ergänzung in § 1 Nr. 6 betreffend § 7 d Abs. 2 Ziff. 1. Das ist die Ergänzung für Berlin. Dann kommt die Streichung des § 1 Ziff. 12. Das ist § 26 Abs. 3. Schließlich wird vorgeschlagen die Streichung des § 1 Ziff. 15 betreffend § 32 b. Das sind zunächst einmal die Anregungen des Finanzausschusses. Der Wirtschaftsausschuß übernimmt den Vorschlag des Finanzausschusses in bezug auf § 26 Abs. 3, lehnt aber die übrigen Anregungen ab.

(Widerspruch und Zurufe.)

— Der Antrag wegen Berlin wird vom Wirtschaftsausschuß nicht abgelehnt, so daß wir also zunächst einmal übereinstimmende Anträge wegen der Ergänzung in bezug auf Berlin und wegen der Streichung des § 26 Abs. 3 hätten. Dazu kommt — von Hamburg vorgeschlagen — eine Überprüfung des § 9 a. Das wäre § 1 Nr. 8 der Vorlage.

Nun darf ich zunächst feststellen, daß keine Erinnerung wegen der **Ergänzung des § 7 d Abs. 2 Ziff. 1 und wegen der Streichung des § 26 Abs. 3** besteht. Ich nehme daher Ihr Einverständnis dazu an, daß wegen dieser beiden Punkte der **Vermittlungsausschuß angerufen werden soll**.

Offen ist noch die Frage, ob der Vermittlungsausschuß wegen der **Änderung des § 7 a** angerufen werden soll.

**ALBERTZ (Niedersachsen):** Auch Niedersachsen legt nur Wert auf die Streichung des § 7 a Abs. 3, nicht auf die Streichung des ganzen Paragraphen. Es müßte also unterschieden werden zwischen der Änderung des § 7 a Abs. 3 und der Streichung des ganzen § 7 a.

**Präsident Dr. EHARD:** Der Finanzausschuß hat die Streichung des § 1 Ziff. 4, also des ganzen § 7 a gewünscht.

**ZINN (Hessen):** Ich habe eben schon angedeutet, daß sich Hessen nicht schlechthin gegen die Streichung des § 7 a wendet, sondern sich nur einsetzt für die Streichung des Abs. 3 des § 7 a. Wegen dieses Punktes soll der Vermittlungsausschuß angerufen werden.

**Präsident Dr. EHARD:** Wir sind uns darüber einig, daß der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Es handelt sich jetzt nur noch darum, die Punkte festzulegen, wegen deren die Anrufung

(A) erfolgt. Ich bitte also diejenigen, die für die Streichung des ganzen § 7 a sind, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Präsident Dr. EHARD: Mit 25 Ja- gegen 15 Nein-Stimmen bei drei Enthaltungen ist beschlossen, auch diesen Punkt zum Gegenstand der Anrufung des Vermittlungsausschusses zu machen.

Jetzt kommt § 32 b. Ist jemand dagegen, daß dieser Punkt bei der Anrufung des Vermittlungsausschusses mit aufgenommen wird? — Das ist nicht der Fall. Ich darf also annehmen, daß auch hierüber Übereinstimmung besteht.

Es bleibt übrig § 1 Ziff. 8 auf Seite 4 des Entwurfes, der den § 9 a (Aufwendung für die Bewirtung von Geschäftsfreunden) betrifft. Auf Vorschlag von Hamburg soll auch dieser Punkt mit aufgenommen werden. Wer ist dagegen? — Württemberg-Hohenzollern! Wer sonst noch? — Schleswig-Holstein!

Dann darf ich abschließend feststellen, daß der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll wegen § 7 a, wegen § 7 d Abs. 2 Ziff. 1, wegen des § 26 Abs. 3, wegen des § 32 b und wegen des § 9 a.

(B)

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz) (BR-Drucks. Nr. 452/51).**

Dr. FRANK (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzentwurf, der einen Teil des neuen Wirtschafts- und Finanzprogramms der Bundesregierung darstellt, sieht vor, daß Rentempfänger zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln grundsätzlich eine **Teuerungszulage** für sich und ihre Familien bis auf weiteres in Höhe von 3 DM pro Kopf und Monat erhalten sollen. Der Entwurf ist insoweit überholt, als nach dem Rentenversicherungszulagengesetz der Personenkreis der Sozialversicherungsrentner von der Gewährung der Teuerungszulage ausgenommen ist. Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf sind daher die entsprechenden Berichtigungen vorzunehmen. Hieraus ergeben sich folgende **finanzielle Auswirkungen**. Die Personenzahl von 11 714 300, die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die Teuerungszulage erhalten soll, ermäßigt sich auf 4 668 000. Der monatliche Aufwand beträgt statt 37 Millionen DM 15,8 Millionen und für neun Monate statt 333 Millionen 142,2 Millionen DM.

Abgesehen von dieser durch eine anderweitige gesetzliche Regelung bedingten Änderung des Gesetzes werden vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, vom Finanzausschuß und vom Land Hessen **Abänderungsanträge** gestellt. Der Finanzausschuß, der in seiner gestrigen Sitzung zu den Änderungsvorschlägen des Ausschusses für Arbeit

und Sozialpolitik und zu den Anträgen des Landes Hessen Stellung genommen hat, stimmt den Abänderungsanträgen des Ausschusses für Sozialpolitik zu Ziff. 2, 4, 6 mit Ausnahme des Antrages zu § 6 Abs. 3 und der Ziff. 8 der Drucks. Nr. 452/51 zu. Im übrigen werden die Änderungsanträge abgelehnt und insoweit der Fassung der Regierungsvorlage zugestimmt. Es handelt sich im einzelnen um folgende Anträge.

1. Änderung zu § 1 Abs. 1 Ziff. 4 (alte Ziffer 7). Die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik beantragte Gleichbehandlung der Empfänger von versicherungsmäßiger Arbeitslosenunterstützung und von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung erscheint nicht gerechtfertigt, da die Arbeitslosen vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Grund höherer Löhne entsprechende Beiträge entrichteten und somit auch in den Genuß höherer Unterstützungssätze kommen.

2. In § 3 Abs. 1, Zeile 3 soll nach dem Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik das Wort „siebente“ durch das Wort „zweite“ ersetzt werden; außerdem sollen die Worte „der Arbeitsunfähigkeit“ gestrichen werden. Da im Krankheitsfalle die Arbeiter in der Regel während einer bestimmten Zeit vom Arbeitgeber einen Zuschuß zum Krankengeld erhalten und die Angestellten Anspruch auf Weiterzahlung des Gehalts auf die Dauer von sechs Wochen haben, ist eine Verkürzung der Frist für die Gewährung der Teuerungszulage nicht vertretbar. Damit erübrigt es sich auch, die Worte „der Arbeitsunfähigkeit“ zu streichen.

3. Die Ablehnung der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik in § 5 Zeile 1 beantragten Einfügung der Worte „Arbeitslosenversicherung und der“ folgt aus der Ablehnung des Änderungsantrages zu § 1 Abs. 1 Ziff. 4.

4. Das Bundesversorgungsgericht hat hinsichtlich der Frage, die in § 6 Abs. 3 behandelt ist, eine großzügige Regelung getroffen. Es besteht deshalb kein Anlaß, die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 des § 6 auf die Empfänger von Sozialleistungen nach § 1 Abs. 2 nicht anzuwenden. Der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik beantragten Änderung von § 6 Abs. 3 kann daher nach Auffassung des Finanzausschusses nicht zugestimmt werden.

5. Abgelehnt wird auch der Antrag, wonach § 11 folgender neuer Abs. 2 angefügt werden soll:

Der letzte Satz des § 5 wird bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Kinderbeihilfen nicht angewandt.

Bis jetzt steht noch nicht fest, ob, wann und in welcher Fassung ein Bundesgesetz über die Gewährung von Kinderbeihilfen erlassen wird. Es erscheint daher nicht vertretbar, schon jetzt auf ein derartiges Gesetz Bezug zu nehmen.

Außerdem beantragt der Finanzausschuß, in § 1 Abs. 1 Ziff. 5 (alte Ziffer 8) vor dem letzten Satz den Halbsatz einzufügen:

Empfänger von Krankengeld erhalten die Teuerungszulage für sich und die in § 3 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen.

Die Einfügung dient der Klarstellung und entspricht der Anregung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik.

Weiter wird beantragt, in § 10 eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die Träger der Unfallversicherung verpflichtet sind, die sich aus § 1 Abs. 1 Ziff. 1 (alte Ziffer 4) ergebenden Aufwendungen dem Bund zu erstatten.

(A) Der Antrag des Landes Hessen, den Sie auf BR-Drucks. Nr. 452/2/51 verzeichnet finden, die monatliche Teuerungszulage von 3 DM auf 12 DM und die tägliche Zulage von 10 Pfennig auf 40 Pfennig heraufzusetzen, ferner das Gesetz mit Wirkung vom 1. April 1951 statt vom 1. Juli 1951 in Kraft zu setzen, wird vom Finanzausschuß abgelehnt. Der Satz von 3 DM je Person und Monat ist auf Grund eingehender wirtschaftlicher Untersuchungen errechnet worden. Mit dem Zuschlag von 3 DM können nach der Begründung noch weitere Preiserhöhungen, die evtl. später eintreten, aufgefangen werden. Die Teuerungszulage wird je nach den Preisschwankungen von Zeit zu Zeit genau festgesetzt oder entfällt bei einem Wiedereintreten der Normalisierung unseres gesamten Preisgefüges.

Abgelehnt wird vom Finanzausschuß der beim Ausschuß für innere Angelegenheiten eingebrachte und dort angenommene Antrag des Landes Hessen, dem Entwurf des Teuerungszulagengesetzes nach § 10 einen neuen § 11 folgenden Inhalts anzufügen:

Der Bund trägt auch die Aufwendungen, die der öffentlichen Fürsorge durch die Gewährung gleichartiger Teuerungszulagen entsprechen.

Das Land Hessen hat für seine gesamten Anträge keinen Deckungsvorschlag gemacht. Auch aus diesem Grunde sind die Anträge abzulehnen. Außerdem wird bezüglich des letzten Antrages auf die Begründung des Gesetzentwurfes zu § 10 Bezug genommen.

Ich beantrage, den Anträgen des Finanzausschusses des Bundesrates zuzustimmen mit den Änderungen, die sich aus dem Rentenversicherungszulagengesetz ergeben, und die Anträge des Landes Hessen, die ich im einzelnen charakterisiert habe, abzulehnen.

(B) **HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf nur ein paar Worte hinzufügen. Die Bundesregierung tritt den Vorschlägen des Finanzausschusses des Hohen Hauses vollinhaltlich bei und bittet demgemäß, alles das, was der Finanzausschuß nicht gebilligt hat, abzulehnen. Ergänzend darf ich noch folgendes bemerken. Die über die Vorschläge des Finanzausschusses hinausgehenden Anträge würden zu einer Mehrausgabe von fast 60 Millionen DM führen. Die Anträge des Landes Hessen würden eine Vervielfachung der Ausgaben, nämlich anstelle von 142 Millionen DM eine Ausgabe von 570 Millionen DM bedeuten. Auf die Konsequenzen einer solchen Ausgabenrhöhung nicht nur für den Bundeshaushalt, sondern auch für die Länder brauche ich wohl nicht besonders hinzuweisen.

**Dr. AUERBACH** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist im Bundesrat nicht federführend für dieses Gesetz gewesen, weil auf Seiten der Bundesregierung der Herr Finanzminister in Zusammenfassung aller beteiligten Ressorts die Federführung übernommen hat. So ist es zu erklären, daß vom federführenden Ausschuß zunächst die Argumente gegen die Anträge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vorgetragen wurden. Ich muß also jetzt leider in eine knappe Contrapolemik eintreten, um nachträglich das zu begründen, dessen Ablehnung Ihnen vorgeschlagen wurde.

Dieses Teuerungszulagengesetz liegt in einer durch Abänderungsmittelungen des Herrn Bundesfinanzministers ergänzten Fassung vor, bei der drei Gruppen von Rentnern, wie der Herr Berichterstatter schon erwähnte, und zwar die Invalidenrentner, die Angestelltenversicherungsrentner und die

Knappschaftsrentner, nicht einbezogen wurden. Ihnen ist aber auch ein Antrag des Finanzausschusses vorgelegt worden, aus dem sich ergibt, daß die Absicht der Bundesregierung übersehen wurde, eine weitere Gruppe in absehbarer Zeit herauszunehmen, und zwar die Gruppe der Unfallrentner. Sie finden in der Begründung auf Seite 8, daß daran gedacht ist, ein entsprechendes Zulagegesetz für die Unfallversicherung vorzulegen. Sobald das geschieht, werden aus dem Teuerungszulagengesetz auch die Unfallrentner in der gleichen Weise herausgenommen werden, wie die drei anderen Sozialversicherungsgruppen schon herausgenommen wurden. Dagegen erscheint es nicht sinnvoll, dem Antrag des Finanzausschusses, der Ihnen unter Ziff. 6 a auf BR-Drucks. Nr. 452/3/51 Seite 3 vorgelegt wird, zuzustimmen. Die Anregung des Finanzausschusses — wenn ich sie als Anregung ansehen darf — wird sich vielmehr automatisch mit der Vorlage des neuen Gesetzes erledigen. In der Übergangszeit ist es notwendig, daß den Unfallrentnern zu ihren Renten, zum Kranken- und Familiengeld die Teuerungszulage gegeben wird.

Weiter geht der Finanzausschuß von einer Voraussetzung aus, von der die Vorlage der Bundesregierung nicht ausgeht. Mehrfach begründet der Finanzausschuß seine Stellungnahme damit, daß bereits entsprechende Erhöhungen vorgenommen wurden. Er tut das z. B. bei der Ablehnung des Antrages des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik — der übrigens vom Ausschuß für innere Angelegenheiten unterstützt wird — auf Einbeziehung der Unterstützungsempfänger der Arbeitslosenversicherung. Er setzt voraus, daß die Arbeiter, die jetzt arbeitslos werden oder schon im Genuß der Arbeitslosenversicherungsunterstützung sind, bereits die höheren Löhne erhalten haben. Wenn Sie sich die Begründung der Regierungsvorlage genau ansehen, finden Sie auf der Tabellen- seite, auf Seite 6, der ersten Seite der Begründung, daß insgesamt mit bereits vollzogenen Erhöhungen und mit noch bevorstehenden Erhöhungen gerechnet wurde. Rechnet man sich aus, in welchem Verhältnis die beiden Gruppen zueinander stehen, dann stellt man fest, daß die bereits vollzogenen Erhöhungen nur 20% des Betrages ausmachen, für den die Teuerungszulage gegeben werden soll. Sie soll nicht ohne Grund erst ab 1. Juli und nicht rückwirkend ab 1. April in Kraft treten; denn sie soll ein Ausgleich sein für die bevorstehenden Preiserhöhungen der Grundnahrungsmittel. Aus diesem Grunde kann die Argumentation des Finanzausschusses an dieser und an anderen Stellen, wie mir scheint, nicht als stichhaltig anerkannt werden. Soweit ich weiß, hat der Finanzausschuß nicht überprüft — sicher haben das der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für innere Angelegenheiten nicht getan —, ob diese 3 Mark Teuerungszulage ausreichen werden oder nicht. Sie haben das Faktum von der Bundesregierung hingenommen. Ich vermag also nicht zu sagen, wie weit ein Ausgleich möglich ist oder nicht. Von der Bundesregierung ist sicher eine sorgfältige Überprüfung vorgenommen worden. Wir haben das also als Tatsache hingenommen, sind aber nicht in eine Überprüfung eingetreten. Unter dieser Voraussetzung kommt es uns nun darauf an, daß das Gesetz in seiner Struktur sozial vertretbar ist, und zwar vor allem auch — und diese Prüfung ist Aufgabe des Bundesrates — vertretbar für die Landesverwaltungen, für die Verwaltungen, für die im Augenblick noch die Länder die Verantwortung tragen.

- (A) So komme ich jetzt zu dem ersten Antrag, für den sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für innere Angelegenheiten einsetzen, während sich der Finanzausschuß gegen ihn wendet. Es handelt sich um den **Antrag auf Einbeziehung der Empfänger von Unterstützungen der Arbeitslosenversicherung**. Zwei Gründe sprechen dafür. Einmal sind bis heute Erhöhungen für die kommenden Preissteigerungen lohnmäßig noch nicht erfolgt, und es wird auch noch geraume Zeit dauern, bis diejenigen Arbeitslosen, die bereits jetzt Arbeitslosenversicherungsunterstützung erhalten, in den Genuß der zukünftigen Lohnerhöhung kommen werden. Dann kommt eine zweite Sache hinzu. Das Krankengeld in der Arbeitslosenversicherung wird auch nach dem Entwurf der Bundesregierung um 10 Pfennig pro Tag erhöht, also im Schnitt um 3 Mark pro Monat. Seit Inkrafttreten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes im Jahre 1927 waren Krankengeld und Arbeitsversicherungsleistungen immer gleich, um bestimmte unliebsame Auswirkungen zu vermeiden. Auch aus diesem Gesichtspunkt, der von nicht unerheblicher Bedeutung bei der ganzen Frage ist, erscheint es notwendig, daß die Arbeitslosenversicherungsunterstützungsempfänger mit einbezogen werden. Die Frage, welchen Anteil der durch ihre Einbeziehung entstehenden Kosten der Reichsstock übernehmen soll oder inwieweit sie aus Steuermitteln gedeckt werden sollen, kann nach Ansicht des Ausschusses nicht bei diesem Gesetz allein geprüft werden. Beim ersten Durchgang können wir die Frage offen lassen. Wenn nämlich das Rentenzulagegesetz dem Bundesrat in der nächsten Sitzung vorliegt, wird zu erörtern sein, ob nicht eine parallele Lösung, wie sie dort bei der Frage der Heranziehung der Sozialversicherungsträger gefunden wurde, nicht auch hier notwendig ist.

(B) Der nächste Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, der vom Ausschuß für innere Angelegenheiten wieder unterstützt, vom Finanzausschuß aber abgelehnt wird, betrifft die **Karenzzeit in der Krankenversicherung**. Die vom Finanzausschuß gegebene Begründung entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Man kann nicht sagen, daß im Krankheitsfall die Arbeiter in der Regel vom Arbeitgeber für eine bestimmte Zeit einen Zuschuß zum Krankengeld erhalten. Es ist so, daß ein erheblicher Teil der Arbeiter, insbesondere in der Großindustrie, auf Grund von Tarifvertragsabkommen mit den Gewerkschaften oder auf Grund von Betriebsvereinbarungen einen derartigen Zuschuß erhält. In anderen Teilen der Industrie, vor allen Dingen in der mittleren und kleineren Industrie, und in einem erheblichen Teil des Handwerks und des Handels ist das aber nicht der Fall. Nun entsteht die Frage, ob man evtl. entsprechend einer Anregung, die auch von Herrn Präsident Scheuble vom Bundesarbeitsministerium bestätigt worden ist, einen Mittelweg suchen sollte, etwa der Art, daß unterschieden wird zwischen den Kranken, die keine Zulage bekommen, und den Kranken, die eine Zulage erhalten. Das Bundesarbeitsministerium vertritt die Auffassung, daß sonst die Gefahr besteht, daß die Arbeitgeber, die für die von ihnen gezahlte Zulage keinen Ausgleich erhalten, sie auf den Staat abwälzen. Dieser Gesichtspunkt ist natürlich beachtlich. Man könnte den § 3 Abs. 1 vielleicht folgendermaßen ändern:

Empfängern von Kranken- oder Familiengeld der Unfallversicherung, von Kranken- oder Hausgeld der Krankenversicherung wird die Teuerungszulage von der zweiten Woche an ge-

währt, jedoch, falls auf Grund von tarifvertraglichen Vereinbarungen Zulagen zum Krankengeld gezahlt werden, erst von der siebenten Woche ab.

Damit wäre, wie mir scheint, auch das Bedenken des Finanzausschusses berücksichtigt.

Ich komme zum nächsten Punkt, zu § 5 unter Ziffer 5 der gemeinsamen Drucksache. Dieser Änderungsvorschlag ergibt sich automatisch aus dem Änderungsantrag unter Ziffer 1, so daß ich darauf nicht einzugehen brauche.

Nun kommt aber eine Frage von ganz erheblicher Bedeutung, nämlich die Frage der **Behandlung der Schwerstbeschädigten**. Auch in dieser Frage sind sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für innere Angelegenheiten einig. Beide Ausschüsse stehen wiederum im Gegensatz zum Finanzausschuß. Uns scheint, daß sich der Finanzausschuß über die Auswirkungen dieser Bestimmung nicht klar geworden ist. Es handelt sich nämlich darum, daß hier eine Ausnahmeregelung gegen die Schwerstbeschädigten getroffen wird, und zwar insbesondere gegen die kinderreichen Schwerstbeschädigten. Wenn die Höchstgrenzen des § 6 zugrunde gelegt werden, so ergibt sich zunächst für die Ortsklassen B, C und D, daß ein Beschädigter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 80 % die Teuerungszulage überhaupt nicht erhält, wenn er weniger als drei Kinder hat. Ein Beschädigter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 90 % muß schon acht Kinder haben, um überhaupt die Teuerungszulage zu erhalten. Ein Beschädigter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100 % bekommt in keinem Fall die Teuerungszulage in den Ortsklassen B, C und D. In den Ortsklassen S und A ist es so, daß ein Beschädigter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 80 %, falls er kinderlos verheiratet ist, die Zulage noch erhält. Ein um 90 % Beschädigter muß zwei Kinder haben, um sie zu erhalten und ein um 100 % Beschädigter mit weniger als fünf Kindern bekommt sie wiederum in keinem Fall. Das ist eine Nebenwirkung, die, wie mir scheint, auch von der Bundesregierung nicht klar übersehen wurde. Sie bedeutet, daß die vom Bundestag mit großer Einmütigkeit im Bundesversorgungsgesetz festgesetzte Relation der Leistungen für Schwerstbeschädigte, Schwerbeschädigte und Leichtbeschädigte hier in einer Weise nebenher verändert wird, die nicht vertretbar erscheint. Die beiden Ausschüsse empfehlen daher die Annahme der Änderungen, die Ihnen vorliegen.

Ich brauche auf die Bemerkungen über die **Unfallversicherung** unter Ziffer 6 a nur noch kurz einzugehen; denn ich glaube, daß der Finanzausschuß seinen Antrag nach Prüfung der Begründung der Regierungsvorlage auf Seite 8 zurückziehen kann und erst wieder aufzunehmen braucht, falls seinem Vorschlag in der Vorlage des Zulagegesetzes zur Unfallversicherung nicht Rechnung getragen wird. Sonst entsteht nämlich eine Lücke. Bis zum 1. Juli liegt das Gesetz noch nicht vor. Es ist dem Bundesrat bis heute nicht zugeleitet worden. Sonst hätte in den Änderungsvorschlägen des Finanzausschusses auch schon die Unfallversicherung als herausgenommen erwähnt werden können.

Ich komme nun zu Ziffer 7 des gemeinsamen Antrages. Hier handelt es sich wiederum um eine soziale Ungerechtigkeit, für die im wesentlichen die Länder in der Öffentlichkeit verantwortlich gemacht werden. Wenn die Höchstgrenzen, die in der Arbeitslosenversicherung und in der Arbeitslosen-



(A) Fürsorge das gleiche bedeuten wie die Auffanggrenzen in der Fürsorge, auch für die **Kinderbeihilfe** gilt, so bedeutet das, daß die kinderreichen Familien — und das wirkt sich umso schlimmer aus, je niedriger die Lohnklasse ist, auf Grund deren die Arbeitslosenhilfe bezogen wird — von der Teuerungszulage ausgeschlossen werden. Dafür einige Beispiele! Ein Lediger bekommt die Teuerungszulage bereits, wenn er bis zu 10 DM Arbeitsentgelt hatte, also praktisch immer. Ein kinderlos Verheirateter bekommt sie erst, wenn er 20 DM Arbeitsentgelt hatte. Bei einem Kind müssen es 30 DM sein, bei zwei Kindern beinahe 36 DM, genau 35,99 DM. Eine derartige Regelung bedeutet für die Länder, die immer noch die Verantwortung zu tragen haben, eine moralische Belastung, die, wie ich glaube, kaum tragbar ist. Wir könnten aus dieser Notlage nur herauskommen, wenn der Kinderfaktor aus den Löhnen und aus allen Unterstützungsleistungen herausgenommen würde. Vorschläge sind genugsam gemacht worden. Gerade wegen dieser bevorstehenden Kalamität haben wir immer wieder von neuem darauf gedrängt, daß das geschehen sollte. Wenn es nicht geschehen ist, wenn wir in einen gesetzgeberischen Notstand hineingekommen sind, kann das nach Ansicht der beiden Ausschüsse, des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Ausschusses für innere Angelegenheiten, nicht auf Kosten der Kinder der Arbeitslosen ausgetragen werden.

Nun komme ich noch zu dem Antrag des Landes Hessen zur Frage der **Übernahme der Aufwendungen**, die der öffentlichen Fürsorge durch die Gewährung von Teuerungszulagen entstehen, **durch den Bund**. Der Antrag ist im Ausschuß für innere Angelegenheiten knapp besprochen worden. Es stand aber, als im Ausschuß für innere Angelegenheiten die Angelegenheit diskutiert wurde, noch nicht fest, ob eine parallele Vorlage des Bundesministeriums des Innern kommen würde oder nicht. Inzwischen ist gestern Abend geklärt worden, daß das nicht der Fall ist.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlägt deshalb vor, diesen Antrag anzunehmen, dem inhaltlich der Ausschuß für innere Angelegenheiten in der Form zustimmt, daß dem § 10 folgender **Abs. 2** angefügt wird:

Der Bund trägt auch die Aufwendungen, die der öffentlichen Fürsorge durch Anpassung ihrer Leistungen an die Preiserhöhungen der Grundnahrungsmittel entstehen.

Der Finanzausschuß hat Bedenken dagegen. Es sind Bedenken grundsätzlicher Art vorgetragen worden, ob nämlich damit nicht in das Recht der Selbstverwaltungskörperschaften eingegriffen würde. Die Gegenargumente, die im Ausschuß überwogen, gingen dahin, es handele sich nicht um die Frage, in welcher Weise die Teuerungszulagen von den Fürsorgeverbänden gegeben werden sollten, sondern um die Frage der Teuerungszulagen selbst; es bestehe die Gefahr, daß eine Reihe von Fürsorgeverbänden nicht in der Lage sei, die Teuerungszulagen zu gewähren. Aus diesem Grunde bitte ich, auch diesem Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zuzustimmen.

**KRAFT** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Die Reaktion der Öffentlichkeit auf diesen Gesetzentwurf der Bundesregierung ist nicht sehr glücklich gewesen. Es schien, als ob zum mindesten psychologische Fehler gemacht worden wären. Wenn man sich den Gesetzentwurf in der

vorliegenden Fassung genau ansieht, findet man, daß er nicht ganz das enthält, was nach den Verlautbarungen der Presse erwartet werden konnte. Er soll die Preiserhöhung bei den Grundnahrungsmitteln abgelten. Nun ist eine minutiöse Errechnung beigefügt, deren Richtigkeit wohl von jedem nachgeprüft werden kann. Aber es ergibt sich immerhin, daß diese Berechnung sich nicht mit denjenigen Berechnungen deckt, die zur Begründung von Forderungen sozial nicht so schwacher Bevölkerungsteile vorgelegt wurden. Man kann weiter die Frage aufwerfen, warum nur die Preiserhöhungen bei den Grundnahrungsmitteln berücksichtigt werden sollen. Vor allem aber kann man fragen, weshalb diese Berücksichtigung erst mit Wirkung vom 1. Juli eintreten soll, nachdem die Preiserhöhungen ja zurückliegen. Wenn gegenüber weitergehenden Forderungen eingewendet worden ist, daß keine Deckungsvorlagen gemacht würden, so handelt es sich um einen Einwand, der formal richtig ist. Ich weiß selbst als Finanzminister die Bedeutung eines solchen Einwandes zu ermesen. Wir kommen aber nicht darum herum, daß dieser Einwand sozial und politisch nicht verstanden wird, unglücklich ist und nicht überzeugend wirkt. Nachdem erst am 15. Juni die Frist abläuft, wird der Bundesrat vielleicht noch die Möglichkeit haben, die verschiedenen Auffassungen des Finanzausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in Einklang zu bringen. Ich bitte also, zu prüfen, ob man nicht die Stellungnahme des Bundesrates zu diesem **Gesetzentwurf um eine Woche zurückstellen** kann. Das Land Schleswig-Holstein jedenfalls hätte ernste Bedenken, dem Entwurf in dieser Form ohne weiteres zuzustimmen, und zwar aus den Gründen, die ich vorgetragen habe.

**ZINN** (Hessen): Gegen den Antrag des Landes Hessen, die in dem Entwurf festgelegten Sätze von 3 DM auf 12 DM zu erhöhen und die Staffelung entsprechend zu gestalten, ist eingewendet worden, daß die vorgesehenen 3 DM die seither eingetretene und die noch zu erwartende Preissteigerung für Grundnahrungsmittel ausreichend decken. Trotz aller minutiösen Statistiken der Bundesregierung kann mich diese Auffassung nicht überzeugen, und sie wird niemand in der gesamten Öffentlichkeit überzeugen. Der Herr Kollege Kraft hat mit Recht darauf hingewiesen, daß in anderen Fällen, in denen es sich um die Erhöhung irgendwelcher Bezüge sozial wesentlich stärkerer Kreise gehandelt hat, ganz andere Forderungen gestellt und auch anerkannt worden sind.

Was den zweiten, formalen Einwand angeht, daß kein ausreichender **Deckungsvorschlag** gemacht worden sei, so hat Herr Kollege Kraft schon auf einige sehr wesentliche Gesichtspunkte hingewiesen. Ich möchte noch auf folgendes aufmerksam machen. Nachdem der Personenkreis, der ursprünglich von diesem Entwurf erfaßt werden sollte, dadurch wesentlich verringert worden ist, daß die Bundesregierung nunmehr auf Verlangen des Bundestages dieses Rentenzulagegesetz in Aussicht gestellt hat, wird ja ein bestimmter Teil von Mitteln für diese Erhöhung frei. Er wird deshalb frei, weil der Kreis, der jetzt unter dieses Gesetz fällt, sich verkleinert, so daß zur Zeit die von der Bundesregierung für diesen Gesetzentwurf vorgesehenen Deckungsvorschläge für den beschränkteren Umfang durchaus ausreichen. Es wird Sache der Bundesregierung sein, für den in Aussicht genommenen Rentenversicherungszulagen - Gesetzentwurf nach anderen Deckungsmöglichkeiten zu suchen.

(A) **HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zu der letzten Bemerkung des Herrn Ministerpräsidenten Zinn nur folgendes sagen. Natürlich wird durch die Einschränkung der Vorlage ein gewisser Betrag frei. Aber dieser Betrag ist ja nur zum geringsten Teil dazu zu verwenden, namentlich die Mittel für die 25%ige Erhöhung der Sozialversicherungsrenten zu finden. Inzwischen ist in der Öffentlichkeit wohl schon bekannt geworden, wie außerordentlich schwer es sein wird, diese 25%ige Erhöhung der Sozialversicherungsrenten zu decken. Die Mittel, die frei werden, werden nur einen sehr kleinen Beitrag dazu darstellen. Ich möchte also doch davor warnen, anzunehmen, daß Mittel zur Verfügung stehen. Es wird vielmehr so sein, daß die Deckungsfrage nach wie vor gestellt werden muß. Es würde auch eine Illusion sein, wenn man annehmen wollte, daß die Länder von der Deckungsfrage nicht berührt werden.

**NEUENKIRCH** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Die Ausführungen des Herrn Ministers Kraft möchte ich in einem sehr wesentlichen Punkte unterstreichen. Wir erwecken jetzt wiederholt mit der Ankündigung sozialpolitischer Gesetze in weiten Kreisen der davon Betroffenen den Eindruck einer gesetzestechnischen Falschmünzerei. Vor einer ganzen Anzahl von Wochen ist ohne irgendeine Einschränkung angekündigt worden, ab 1. Juli würden alle Empfänger von irgendwelchen Sozialleistungen bestimmte Teuerungszulagen erhalten. Das ist durch die ganze Presse gegangen. Das hat zunächst einmal Widerspruch hervorgerufen, weil man die Beträge als nicht ausreichend ansah. Wesentlich hinterher, erst mit der Vorlage dieses Gesetzes, wird denjenigen, die sich bisher schon kritisch damit beschäftigt haben, klar, daß der Kreis der Betroffenen nur halb so groß ist, wie ursprünglich angenommen wurde. Und nun erleben wir, daß im Rentenzulagegesetz mit einer Rentenerhöhung von 25 % wesentliche **Einschränkungen** eingebaut worden sind, die in den ersten Bekanntmachungen der Öffentlichkeit unterschlagen wurden. Ich weiß nicht, ob die offiziellen Verlautbarungen des Bundesarbeitsministeriums durch die Presse unvollkommen wiedergegeben worden sind oder ob die Presse sich nur auf Indiskretionen stützt, wenn sie solche Informationen gibt. Im Interesse des Ansehens aller Beteiligten sollte man doch Wert darauf legen, daß solche Verfälschungen oder die Erweckung zu weit gehender Hoffnungen auf diesem empfindlichen Gebiet vermieden werden. Sonst ist für alle, die mit der Durchführung zu tun haben, von vornherein eine Belastung gegeben, die eine große Erschwernis des ganzen sozialen Lebens darstellt und die — das dürfen wir nicht übersehen — die Bedeutung, die solche Maßnahmen auch in begrenztem Umfange bei unserer heutigen finanziellen Lage haben, in der Öffentlichkeit erheblich zurücktreten läßt gegenüber der Kritik, die die nicht erwarteten Einschränkungen auslösen. Zweifellos entsteht hierdurch eine Situation, in der es schwierig ist, zwischen dem sozial Vernünftigen und Gerechten einerseits und den finanziellen Leistungsmöglichkeiten einen Ausgleich zu finden. Aber man kann doch wirklich nicht **willkürliche Einschnitte** vornehmen. Die Abgrenzung, wie sie das Bundesarbeitsministerium hier vornimmt, ist willkürlich. Wenn man die Arbeitslosenunterstützung herausnimmt und sagt, sie stehe in einem Verhältnis zum Lohn und sie mache die Lohnsteigerung mit, dann hätte die **Kranken-**

**versicherung** auch ausgenommen werden müssen; denn die Leistungen der Krankenversicherung passen sich noch wesentlich kurzfristiger den Löhnen an. Da liegt also etwas nicht Organisches vor. Deshalb bin ich der Meinung, daß man die Ergänzungen, die der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgesehen hat, im Interesse unserer Bemühungen um soziale Gerechtigkeit unterstützen muß. Ich bin mir darüber klar, daß sich noch irgendwo Schwierigkeiten ergeben können. Es wird die Frage der Deckung aufgeworfen werden. Ich würde es aber — ich bitte das nicht falsch zu verstehen — auf jeden Fall dann immer noch für vernünftiger halten, falls sich gegenüber der ursprünglichen Bekanntgabe von 3 DM Schwierigkeiten ergeben, von 2,80 DM oder 2,75 DM zu sprechen, als den Personenkreis willkürlich zu begrenzen. Damit will ich nicht etwa sagen, es wären in der gegenwärtigen Situation gegenüber dem vorgesehenen Betrag von 3 DM noch Beschränkungen möglich.

Ich möchte weiter, wenn ich auf die Frage der **Einbeziehung der Arbeitslosenunterstützung** eingehe, der Meinung Ausdruck geben, daß es im Interesse der klaren Abgrenzung zwischen den verschiedenen Trägern unserer sozialen Verpflichtungen unbedingt angebracht ist, daß dieser Aufwand aus dem Stock getragen wird. Wir sollten uns auch davor hüten, die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Trägern unserer sozialen Leistungen durch die Kostenaufteilung noch unübersichtlicher zu machen, als es bisher schon der Fall ist. Aus dem gleichen Gesichtspunkt bin ich der Meinung, daß man dem Gedanken des **Antrages des Landes Hessen**, der eine Vermischung der Leistungen der öffentlichen Fürsorge mit Zuschüssen des Bundes bedeutet und wiederum eine etwas unklare Abgrenzung auf der einen Seite nach dem Aufwand, auf der anderen Seite nach dem Personenkreis enthält, nicht folgen sollte. Daß die öffentliche Fürsorge sich der Entwicklung auf irgendeine Weise anpassen muß, dürfte eine Selbstverständlichkeit sein. Aber einer Abwälzung auf den Bund mit all den Komplikationen, die sich daraus ergeben, möchte ich in diesem Falle das Wort nicht reden.

**Dr. DUDEK** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Es entwickelt sich hier eine ziemlich heftige, wenn auch in der Form natürlich angenehme Kontroverse zwischen dem Finanzausschuß und den beiden anderen Ausschüssen. Ich weiß nicht, ob es einigen Herren so gegangen ist wie mir. Ich habe bei den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Dr. Auerbach schließlich gar nichts mehr verstanden. Man sollte diese Angelegenheit doch noch einmal in den heimischen Kabinetten besprechen. Wir haben Zeit bis heute über acht Tage. Es würde für mich als Finanzminister sehr schmerzlich sein, wenn man uns in der Öffentlichkeit den Vorwurf machte, wir hätten kein soziales Verständnis. Wir haben mindestens genau so viel soziales Verständnis wie alle anderen Herren, die in diesem Hohen Hause tätig sind.

(Zuruf: Das ist nicht möglich!)

— Doch, das ist möglich. Die Unterstützungen sollen ab 1. Juli gezahlt werden. Es ist inoffiziell jederzeit möglich, eine Rückwirkung eintreten zu lassen. Selbst wenn eine kleine Verzögerung eintreten sollte, so könnte bei der Bedeutung des Gesetzes nach der sozialpolitischen und finanziellen Seite hin ein Aufschub von acht Tagen ertragen werden. Ich möchte mir deshalb diese Anregung erlauben.

(A) **Dr. FRANK** (Württemberg - Baden): Meine Herren! Ich beantrage, heute nicht über die Vorlage zu entscheiden, sie vielmehr um eine Woche zurückzustellen, um im Hinblick auf die finanziellen und sozialpolitischen Konsequenzen den Kabinetten die Möglichkeit zu geben, die Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird also beantragt, heute zu der Vorlage keinen Beschluß zu fassen, sondern die Beschlußfassung zurückzustellen. Die Frist läuft am 15. Juni ab. Die Angelegenheit könnte also noch am nächsten Freitag erledigt werden.

**VAN HEUKELUM** (Bremen): Bekommen wir dann den Anschluß zum 1. Juli? Die hohen Preise treten nämlich am 1. Juli in Kraft.

Präsident **Dr. EHARD**: Darf ich annehmen, daß der Wunsch allgemein besteht, die Angelegenheit noch einmal in den Kabinetten zu besprechen und erst für nächsten Freitag auf die Tagesordnung zu setzen?

(Zustimmung.)

Dann ist so beschlossen.

Ich rufe auf Nr. 8 der Tagesordnung:

**Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit für den Erlaß von Verordnungen über die Wiederherstellung von Grundbüchern und die Wiederbeschaffung von grundbuchrechtlichen Urkunden** (BR-Drucks. Nr. 418/51).

**Dr. FECHT** (Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! § 123 der Grundbuchordnung ermächtigt den Reichsjustizminister, das Verfahren zum Zwecke der Wiederherstellung eines ganz oder teilweise zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuches sowie zum Zwecke der Wiederbeschaffung zerstörter oder abhanden gekommenen grundbuchrechtlicher Urkunden durch **Verordnung** zu bestimmen. Der Reichsjustizminister hatte eine solche Verordnung am 26. Juli 1940 erlassen, die nunmehr als Bundesrecht fortgilt.

(B) Gegenwärtig läuft ein solches Wiederherstellungsverfahren bei dem **Amtsgericht in Burgsteinfurt** im Lande Nordrhein-Westfalen, das im Jahre 1945 durch Bombeneinwirkung zerstört worden ist. Es müssen dort 10 000 Grundbuchblätter und die dazu gehörigen Teile der Grundakten wiederhergestellt werden. Diese Arbeit muß sich wegen der zu beachtenden Rechtsvorschriften und des Erfordernisses der Sicherheit des Rechtsverkehrs längere Zeit hinziehen. Andererseits wird durch die bisher geltenden Rechtsvorschriften eine Lähmung des grundbuchrechtlichen Rechtsverkehrs herbeigeführt, da zur Übertragung des Eigentums sowie zur Begründung, Übertragung, Belastung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken eine Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist, die zur Zeit wegen der Zerstörung nicht vorgenommen werden kann. Um hier eine zweckmäßige Lösung zu finden, ist daher eine rechtliche Regelung erforderlich, die von den Vorschriften der zur Zeit geltenden Verordnung des Reichsjustizministers abweichen muß.

Es haben sich nun Zweifel ergeben, ob die dem Reichsjustizminister übertragene **Befugnis zum Erlaß entsprechender Vorschriften** auf den Bundesjustizminister oder auf die Landesjustizminister übergegangen ist. Wäre letzteres der Fall, so würde sich der weitere Zweifel ergeben, ob der zuständige

Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen auf Grund einer solchen Ermächtigung die als Bundesrecht fortgeltende Verordnung des Reichsjustizministers abändern könnte oder ob vorher eine besondere bundesgesetzliche Regelung erforderlich werden würde. Die Bundesregierung hat zur Klärung der Zweifel den Erlaß einer **Entscheidung nach Art. 129 GG** vorgeschlagen, in der festgestellt werden soll, daß die Befugnis zum Erlaß von Verordnungen nach § 123 der Grundbuchordnung nicht auf die Landesjustizminister, sondern auf den Bundesjustizminister übergegangen ist.

Trotz gewisser rechtlicher Bedenken hat der Rechtsausschuß sich mit überwiegender Mehrheit der Auffassung der Bundesregierung angeschlossen und empfiehlt dem Bundesrat, dem Entscheidungsentwurf gemäß Art. 129 GG zuzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es handelt sich um eine Entscheidung nach Art. 129 GG Abs. 1, Satz 2, wonach in Zweifelsfällen die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat die Entscheidung über die Zuständigkeit zu treffen hat. Die Befugnis zum Erlaß von Verordnungen nach § 123 der Grundbuchordnung soll nach dem Entwurf der Regierung auf den Bundesjustizminister übergehen. Der Rechtsausschuß hat sich in seiner Mehrheit damit einverstanden erklärt und schlägt vor, dem Vorschlag der Bundesregierung zuzustimmen.

**Dr. MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Die Landesregierung von Württemberg-Hohenzollern kann der Rechtsauffassung der Bundesregierung, der sich der Rechtsausschuß mit Mehrheit angeschlossen hat, nicht beitreten. Die Bundesregierung geht davon aus, daß in all den Fällen, in denen im bisherigen Reichsrecht einem Reichsminister eine **Verordnungsbefugnis** übertragen war, diese nunmehr dem betreffenden Bundesministerium zusteht. Diese Auslegung des Art. 129 Abs. 1 Satz 1 GG hätte zur Folge, daß nahezu alle bisherigen Reichsgesetze ausschließlich durch Verordnungen des Bundesministers ausgeführt und ergänzt werden könnten; denn bei der Bedeutungslosigkeit der deutschen Länder bis zum Jahre 1945 und der umfassenden Zuständigkeit des Reiches auf allen Gebieten ist die Verordnungsbefugnis jeweils dem zuständigen Reichsminister vorbehalten worden. Eine solche Auslegung würde nach unserer Meinung dem Grundsatz des Art. 83 GG widersprechen, wonach die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten ausführen, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

Es ist daher zu fragen, welches die nunmehr sachlich zuständige Stelle im Sinne des Art. 129 Abs. 1 Satz 1 GG ist. Dabei ist davon auszugehen, daß mit Ausnahme der Bundesgerichte die **Justizhoheit** wieder **ausschließlich den Ländern** zusteht. Daraus ergibt sich, daß die sachliche Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 123 der Grundbuchordnung nunmehr wieder den Landesjustizverwaltungen zusteht. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich auch aus einem geschichtlichen Rückblick. Die Neufassung der Grundbuchordnung durch die Bekanntmachung des Reichsjustizministers vom 5. August 1935 (RGBl. I S. 1073) hat damals die Konsequenz aus der Überleitung der Justiz auf das Reich gezogen. Diese Konsequenz kommt auch in § 123 der Grundbuchordnung zum Ausdruck. Vorher bestimmte § 92 der Grundbuchordnung alter Fassung, dem der § 123

(A) der Grundbuchordnung neuer Fassung entspricht, ausdrücklich, daß die allgemein oder im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen einer „landesherrlichen Verordnung“ vorbehalten sind. Damit war bis zur Überleitung der Justiz auf das Reich die landesrechtliche Zuständigkeit einwandfrei gegeben. Es ist nicht einzusehen, warum nunmehr — nachdem die Justizhoheit wieder bei den Ländern ruht — die Rechtslage anders sein sollte. Eine Zuständigkeit des Bundesministers der Justiz zum Erlaß der Rechtsverordnung, wie sie unter Ziffer 8 a der Tagesordnung vorliegt, ist nicht gegeben. Ich bitte daher, die Vorlage abzulehnen.

Präsident Dr. EHARD: Wir müssen zunächst eine Entscheidung darüber treffen, ob wir der Vorlage der Bundesregierung zustimmen wollen, die sich nicht auf Art. 129 Abs. 1 Satz 1 GG, sondern auf Satz 2 gründet. Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Fall zweifelhaft ist und daß deshalb im Einvernehmen mit dem Bundesrat eine Entscheidung getroffen werden soll, nach der der Bundesjustizminister zuständig ist. Die Frage wird am einfachsten dadurch geklärt, daß wir darüber abstimmen, ob wir mit der Bundesregierung den Bundesjustizminister für zuständig erklären wollen. Ich bitte also diejenigen, die der Vorlage der Bundesregierung auf BR-Drucks. Nr. 418/51 zustimmen wollen, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
(B) Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nicht vertreten
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident Dr. EHARD: Mit 31 gegen 8 Stimmen wird der Vorlage der Bundesregierung zugestimmt.

Wir kommen zu Punkt 8 a der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung des Bundesjustizministers über den Rechtsverkehr bis zur Wiederherstellung zerstörter Grundbücher bei dem Amtsgericht in Burgsteinfurt (BR-Drucks. Nr. 734/50).**

Dr. FECHT (Baden), Berichterstatter: Auf Grund der soeben erfolgten Zustimmung des Bundesrates zur Entscheidung der Bundesregierung gemäß Art. 129 GG über die sachliche Zuständigkeit für den Erlaß von Verordnungen über die Wiederherstellung von Grundbüchern und die Wiederbeschaffung von grundbuchrechtlichen Urkunden hat der Bundesjustizminister den Entwurf einer Verordnung über den Rechtsverkehr bis zur Wiederherstellung zerstörter Grundbücher bei dem Amtsgericht in Burgsteinfurt vorgelegt. Diese Verordnung enthält im Interesse der Durchführung des grundbuchrechtlichen Rechtsverkehrs gewisse Abweichungen von der ursprünglichen Verordnung des Reichsjustizministers vom 26. Juli 1940. Der Rechtsausschuß hat den Verordnungsentwurf geprüft und empfiehlt dem Bundesrat, ihm gemäß Art. 80 GG zuzustimmen.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Nachdem der ersten Vorlage zugestimmt worden ist, wird man auch der **Verordnung zustimmen** müssen.

(Zurufe.)

Dann darf ich feststellen, daß gegen die Stimmen von Bayern und Württemberg-Hohenzollern **so beschlossen** ist.

Es folgt Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes betr. die Aufhebung von Kriegsvorschriften (BR-Drucks. Nr. 471/51).**

Dr. FECHT (Baden), Berichterstatter: Der Bundesrat hatte im ersten Durchlauf gegen den Gesetzesentwurf keine Bedenken erhoben. Erinnerungen waren lediglich gegen die **Präambel** vorgetragen worden, die jedoch nicht zu einem Änderungsvorschlag führten. Der Bundestag hat nunmehr die Präambel überhaupt gestrichen und die Anlage zum Gesetz, in der die aufzuhebenden Kriegsvorschriften im einzelnen aufgeführt sind, durch eine weitere, bisher übersehene Verordnung ergänzt. Er hat ferner die Überschrift des Gesetzes redaktionell geändert und in § 1 die Bezeichnung „alliierten Staaten“ durch „kriegführenden Staaten“ ersetzt. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Befugnis nach Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Ist jemand gegen den **Antrag des Rechtsausschusses**? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß einhellig zugestimmt wird.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (BR-Drucks. Nr. 472/51).**

Dr. FECHT (Baden), Berichterstatter: Der Bundesrat hatte im ersten Durchlauf gegen den Entwurf keine Bedenken erhoben. Der Bundestag hat das Gesetz unverändert verabschiedet. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Befugnis nach Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Bundesrat hat schon beim ersten Durchlauf keine Einwendungen erhoben. Der Bundestag hat den Entwurf unverändert angenommen. Ich nehme an, daß auch heute **keine Einwendungen** erhoben werden. — Ich stelle fest, daß einstimmig **so beschlossen** ist.

Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung über die Festsetzung der Gesamtzahl der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs (BR-Drucks. Nr. 428/51).**

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 428/51 vorliegende Verordnung steckt in Zahlen den Rahmen ab, innerhalb dessen die Länder **Güterfernverkehrskonzessionen** erteilen dürfen. Auf der Grundlage des jetzt geltenden Güterfernverkehrsrechts ist dies die vielleicht wichtigste Maßnahme zur Begrenzung des Ver-

(A) waltungsermessens bei dem Bestreben, die Zahl der Güterfernverkehrsfahrzeuge mit dem Verkehrsbedürfnis in Einklang zu bringen. Die Frage, ob und inwieweit dieses geltende Konzessionsrecht den heutigen verkehrspolitischen Auffassungen entspricht, wird der Bundestag bei Verabschiedung der ihm vorliegenden neuen Gesetzesentwürfe zu entscheiden haben.

Die andere Frage, ob die jetzige und die vorgesehene Regelung mit Art. 12 GG vereinbar sind, wird das Bundesverfassungsgericht zu klären haben.

Die **Einleitungsformel** zu der Verordnung ist vom Rechtsausschuß unter rechtlichen Gesichtspunkten beanstandet worden. Es erscheint zweckmäßig, die aufgeworfenen Rechtsfragen im einzelnen nicht zu vertiefen, sondern die Einleitungsformel entsprechend dem auf BR-Drucks. Nr. 428/1/51 vorliegenden Vorschlage zu fassen. Er bringt zum Ausdruck, daß sowohl das Einvernehmen mit den Landesverkehrsministern — wie es § 7 des Güterfernverkehrsänderungsgesetzes vorschreibt — wie auch die Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 80 Abs. 2 GG erforderlich sind. Das Einvernehmen mit den Landesverkehrsministern herzustellen, ist Sache des Bundesministers für Verkehr.

Die Zustimmung des Bundesrates auszusprechen, empfiehlt Ihnen der Verkehrsausschuß.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es handelt sich um eine Zustimmungsverordnung. Es wird Zustimmung beantragt mit der Maßgabe, der Einleitungsformel die aus BR-Drucks. Nr. 428/1/51 ersichtliche Fassung zu geben.

(B) **ZINN** (Hessen): Wir sind der Auffassung, daß dieser Verordnungsentwurf mit Art. 12 GG unvereinbar ist und lehnen ihn deshalb ab. Falls diese Auffassung nicht geteilt werden sollte, würden wir dem Abänderungsvorschlag des Verkehrsausschusses zustimmen. Vielleicht ist es zweckmäßig, bei der Abstimmung so zu verfahren, daß wir zunächst über den Abänderungsantrag abstimmen und dann eine GesamtAbstimmung vornehmen, bei der die Frage der Verfassungsmäßigkeit eine entscheidende Rolle spielen dürfte.

**Dr. MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Wir werden zwar dem Verordnungsentwurf zustimmen, machen aber darauf aufmerksam, daß die mit dieser Verordnung bezweckte, dringend notwendige Einschränkung des Güterverkehrs nahezu wertlos ist, wenn nicht auch die **Zahl der Bezirksgenehmigungen** fest begrenzt wird. Eine solche Begrenzung erscheint umso notwendiger, als sich gezeigt hat, daß nicht alle Länder sich bei der Erteilung von Bezirksgenehmigungen die im allgemeinen Interesse gebotene Zurückhaltung auferlegen. Wir werden daher, wenn diese Verordnung angenommen ist, von unserem Land aus einen Initiativgesetzentwurf einbringen, der eine entsprechende Änderung des § 7 Abs. 2 des Güterfernverkehrsänderungsgesetzes erreichen soll, um auch eine Einschränkung der Bezirksgenehmigungen herbeizuführen.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es wird also vorgeschlagen, der Verordnung mit der Maßgabe der vom Verkehrsausschuß auf BR-Drucks. Nr. 428/1/51 empfohlenen Änderung der Einleitungsformel zuzustimmen. Besteht zunächst Einver-

ständnis darüber, daß die **Einleitungsformel** so gefaßt wird, wie der **Verkehrsausschuß vorschlägt**? — Eine Erinnerung wird nicht erhoben. Ich stelle fest, daß diesem **Vorschlag einmütig zugestimmt** wird.

**Dr. MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Ist das Einvernehmen mit allen Landesverkehrsministern, das hier vorausgesetzt wird, hergestellt?

**Dr. ANDERSEN** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Ja!

(Dr. Müller: Mit allen?)

— Das kann ich nicht garantieren.

Präsident **Dr. EHARD**: Jetzt bitte ich diejenigen, die der Verordnung im ganzen zustimmen wollen, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nicht vertreten
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: Die **Verordnung** ist gegen vier Stimmen des Landes Hessen **angenommen**. Rheinland-Pfalz war nicht vertreten.

Ich darf jetzt den Punkt 15 der Tagesordnung vorwegnehmen:

**Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf allen Gebieten der Sozialversicherung** (BR-Drucksache Nr. 481/51). (Initiativgesetzentwurf des Bundesrates).

**Dr. AUERBACH** (Niedersachsen), Berichterstatter: Es handelt sich im Gegensatz zur letzten Sozialvorlage um eine sehr einfache Angelegenheit. Das Gesetz über die Einführung der Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung, das am 22. Februar 1951 verkündet wurde, sieht in § 8 die **Wahl der Geschäftsführung** vor und legt fest, daß deren Amtszeit spätestens am 30. Juni 1951 abläuft. Da das Bundesarbeitsministerium bis heute die **Wahlordnung** auf Grund des Gesetzes nicht erlassen hat, konnten bisher keine Wahlen durchgeführt werden und können auch nicht mehr im Laufe des Juni durchgeführt werden. Um eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu sichern, ist die **Verlängerung der Geschäftsführung** durch Änderung des Datums vom 30. Juni in 30. September 1951 notwendig. Das Bundesarbeitsministerium begrüßt die Initiative des Bundesrats, weil es durch eine eigene Vorlage wahrscheinlich nicht mehr zum Zuge kommen wird.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Nachdem keine Gegenäußerungen erfolgen, darf ich annehmen, daß einstimmig beschlossen ist, den **Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestage einzubringen** und die Vorlage gemäß **Art. 76 Abs. 3 GG dem Deutschen Bundestag zuzuleiten**.

(A) Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1951/52** (BR-Drucks. Nr. 449/51).

**LÜBKE** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Gemäß § 10 Abs. 1 des Getreidegesetzes vom 4. November 1950 müssen die Preise für inländisches Getreide jeweils für ein Wirtschaftsjahr im Voraus festgelegt werden. Durch den von der Regierung vorgelegten Entwurf wird dieser Sachlage Rechnung getragen. Der Agrarausschuß steht auf dem Standpunkt, daß mit der Verlängerung der jetzt geltenden Preise für das nächste Jahr allein der Versorgung mit Brotgetreide nicht gedient wird. Unsere Versorgungslage ist schlecht. Wir haben etwa 600 000 t Getreide im Übergang vom einen Wirtschaftsjahr zum anderen weniger. Unsere Versorgungslage zum 1. Juli 1951 ist ungünstiger als im Vorjahr. Die Bundesreserve beträgt 400 000 t gegenüber mehr als dem Doppelten im Vorjahr, und von den 400 000 t liegen 150 000 t in Berlin. Nur 250 000 t haben wir also im Westen. Das ist etwa der Bedarf eines halben Monats. Für den Fall, daß die weltpolitische Lage sich verschärfen sollte, würde also die Bundesregierung in eine ganz schwierige Lage kommen, unsere Bevölkerung, die auf das Brot angewiesen ist, noch viel mehr. Wir haben deshalb vorgeschlagen, **Frühdruschprämien** zu geben. Das ist die alte Übung, die auch von früheren Regierungen immer wieder befolgt worden ist, wenn sie in den ersten Monaten Getreide haben wollten. Ich will im einzelnen keine Begründung für diese Frühdruschprämie geben, weil ich folgendes dazu erklären möchte. Das Bundeskabinett hat sich heute vormittag mit der Frage nicht beschäftigen können, weil die Zeit, die für die Kabinettsitzung zur Verfügung stand, für wichtigere Fragen verbraucht werden mußte. Herr Staatssekretär Dr. Sonnemann, der anwesend ist, hat die Meinung vertreten, daß vielleicht all die Fragen, die vom Agrarausschuß und von einzelnen Ländern, insbesondere von Niedersachsen, von Hessen usw., aufgeworfen worden sind, in einer **Rechtsverordnung** zu dem beim ersten Durchgang vom Bundesrat unverändert angenommenen Gesetz geregelt werden könnten. Wenn der Bundesrat und vor allen Dingen die Bundesregierung der Auffassung sind, daß die Zusatzanträge des Agrarausschusses und der einzelnen Länder zu dem vorgelegten Gesetz über die Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1951/52 in einer Rechtsverordnung berücksichtigt werden können, hat es keinen Zweck, daß wir uns jetzt mit der ganzen Materie befassen. Wir werden uns ja, wenn die Rechtsverordnung vorliegt, nochmals mit der Angelegenheit beschäftigen müssen. Ich würde also vorschlagen, zunächst Herrn Staatssekretär Dr. Sonnemann das Wort zu geben und ihm die Frage vorzulegen, ob er glaubt, daß die vorliegenden Änderungsanträge auf dem Wege einer Rechtsverordnung erledigt werden können.

**Dr. SONNEMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Ministerpräsident! Meine Herren Minister und Senatoren! Die vorliegenden Änderungsanträge enthalten nach Auffassung unseres Hauses grundsätzlich keine Vorschläge, die nicht von unserem Haus akzeptiert werden könnten. Wir sind bereit, alle diese Dinge im Wege einer Rechtsverordnung oder mehrerer **Rechtsverordnungen** zu klären. Wir sind weiterhin bereit, die zu erlassen-

den Rechtsverordnungen dem Bundesrat gemäß Art. 8 Abs. 2 GG jeweils zur Zustimmung zuzuleiten, soweit es sich nicht um Rechtsverordnungen handelt, die lediglich die Tätigkeit der Einfuhr- und Vorratsstelle betreffen. Wenn wir an Sie die Bitte richten, dieser auch von Herrn Minister Lübke gegebenen Anregung, nämlich allen Abänderungsanträgen zum Gesetz im Wege zusätzlicher Rechtsverordnungen zu entsprechen, stattzugeben, liegt das in erster Linie daran, daß wir, wie Herr Minister Lübke bereits ausgeführt hat, formell verpflichtet sind, zum 1. Juli die neuen Getreidepreise zu veröffentlichen. Wir würden in einen Zeitdruck geraten, wenn Abänderungsanträge zum Gesetz im Bundesrat jetzt beschlossen würden und die Vorlage alsdann noch einmal an das Kabinett zurückgehen müßte. Ich darf also unser Petition dahin zusammenfassen, daß Sie unsere Erklärung entgegennehmen, nach der unsererseits gegen die Erfüllung der in Ihren Zusatzanträgen erhobenen Forderungen keine Bedenken bestehen, und daß wir bereit sind, diesen Anträgen durch eine Rechtsverordnung Rechnung zu tragen. Andererseits bitten wir, der Gesetzesvorlage mit Rücksicht auf die Eilbedürftigkeit zuzustimmen.

**Dr. DUDEK** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich unterstelle, daß die **Frühdruschprämie** — das ist ein Antrag des Agrarausschusses — im Augenblick nicht aktuell ist.

(Dr. Sonnemann: Weil sie im Kabinett noch nicht behandelt werden konnte!)

Aber ich darf im Namen des Finanzausschusses schon jetzt unsere schwersten **Bedenken gegen den Antrag** anmelden. Wir hatten heute das Vergnügen, von Herrn Minister Lübke zu hören, daß die Mehrausgabe, die er auf 30 Millionen schätzt und die wir auf 36 Millionen beziffern, an der Stelle, wo durch Wegfall von Subventionen sozusagen ein Vakuum entsteht, gedeckt werden soll. Ich möchte in allem Ernst darauf aufmerksam machen, daß wir diese Form der Deckung nicht für richtig halten. Man hat mit Recht gesagt: Man kann den Kuchen nicht zweimal verspeisen. Deshalb sind wir der Meinung, daß die Frühdruschprämie auf keinen Fall zu einer zusätzlichen Belastung der Bundesfinanzen führen darf. Ich unterstelle, daß wir uns über diese Frage im Zusammenhang mit der Rechtsverordnung noch einmal ernsthaft unterhalten müssen, möchte aber bei dieser Gelegenheit mit allem Ernst darauf aufmerksam machen, daß der Finanzausschuß die Wichtigkeit der Versorgung der Bevölkerung mit Brotgetreide voll anerkennt. Man muß einen Weg finden, dieses Ziel ohne eine Belastung der Bundesfinanzen zu erreichen.

**ZINN** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Wir stimmen der Gesetzesvorlage schon mit Rücksicht auf die Eilbedürftigkeit grundsätzlich zu. Aber gerade die Ausführungen, die Herr Staatssekretär Dr. Sonnemann eben gemacht hat, und alle die Erwägungen, die bei den einzelnen Abänderungsanträgen eine Rolle gespielt haben und die auch bei dem Antrage des Landes Hessen eine Rolle spielen, dürften für den Bundesrat Veranlassung sein, dem Antrag des Landes Hessen auf BR-Drucksache Nr. 449/2/51 zu entsprechen; denn dieser Antrag enthält nichts weiter als eine Entschließung, durch die die Bundesregierung aufgefordert wird, das zu tun, was sie jetzt durch den Mund des Herrn Staatssekretärs angekündigt hat.

Präsident **Dr. EHARD**: Darf ich fragen, Herr Ministerpräsident, wie diese Entschließung jetzt lauten soll?

(A) **ZINN** (Hessen): Ich hatte vorgeschlagen, die Fassung insofern etwas zu ändern, als der zweite Satz wie folgt gefaßt werden soll:

Die Bundesregierung wird daher ersucht, Maßnahmen zu ergreifen, durch die Handelsspannen für Getreide und Höchstpreise für Mehl, Brot sowie für Schweine und Schweinefleisch festgesetzt werden.

Es ist nämlich angezweifelt worden, ob das in allen Fällen im Wege der Rechtsverordnung möglich sei. Es kommt uns im wesentlichen nicht auf die Rechtsfrage an, sondern darauf, daß diese Dinge einmal in geeigneter Form geregelt werden.

**LÜBKE** (Nordrhein-Westfalen): Ich darf für den Agrarausschuß erklären, daß wir unsere Zusatzanträge auf Grund der Erklärung des Herrn Staatssekretärs Dr. Sonnemann zurückziehen. Es würde sich also nur um die Abstimmung über das eigentliche Gesetz handeln, soweit nicht die anderen Länder noch Sonderanträge aufrecht erhalten.

Präsident **Dr. EHARD**: Die Anträge des Agrarausschusses sind also zurückgezogen. Sie sind damit aber nicht gegenstandslos geworden, sondern sollen auf die Ebene der Rechtsverordnung verlagert werden. Es liegen dann nur noch die Anträge von Niedersachsen vor. Die Anträge des Landes Württemberg-Baden und des Landes Berlin sind vom Agrarausschuß schon verwertet worden.

**Dr. FRANK** (Württemberg-Baden): Ich kann auf unseren Antrag nicht verzichten.

Präsident **Dr. EHARD**: Der Antrag von Württemberg-Baden würde also aufrechterhalten.

**ALBERTZ** (Niedersachsen): Die Anträge des Landes Niedersachsen entfallen dadurch, daß die Anträge des Agrarausschusses zurückgezogen sind.

Präsident **Dr. EHARD**: Es bleiben somit nur der Antrag des Landes Württemberg-Baden und der Antrag des Landes Hessen mit dem Vorschlag einer Entschließung übrig. Ich darf vielleicht zunächst darüber abstimmen lassen, ob dem Gesetz zugestimmt wird, und dann über die Anträge. So kommen wir wohl am schnellsten zurecht. Dann bitte ich diejenigen, die dem Gesetz zustimmen wollen, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: Damit ist also der **Gesetzesentwurf** einstimmig gebilligt.

Jetzt kommen wir zu dem vom Agrarausschuß übernommenen Antrag des Landes Württemberg-Baden auf BR-Drucks. Nr. 449/3/51, in § 1 des Gesetzesentwurfes folgenden neuen Absatz 2 einzufügen:

Als Weizen im Sinne dieses Gesetzes gilt auch Spelz (Dinkel, Fesen) mit der Maßgabe, daß sich die für Weizen festgesetzten Preise bei gegebtem Spelz um 10 v. H. erhöhen, bei ungegebtem Spelz um 25 v. H. ermäßigen.

**LÜBKE** (Nordrhein-Westfalen): Wir hatten diesen Antrag in die Anträge des Agrarausschusses mit aufgenommen. Es bestehen nicht die geringsten sachlichen Bedenken gegen den Antrag, aber es ist nicht notwendig, das Gesetz damit zu belasten. Dem Antrag kann in der Rechtsverordnung entsprochen werden.

Präsident **Dr. EHARD**: Wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, muß ich darüber abstimmen lassen.

**Dr. FRANK** (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Württemberg-Baden kann nicht darauf verzichten, daß diese Frage im Zusammenhang mit dem Gesetz sofort geregelt wird. Bereits in der schriftlichen Begründung, die der Drucksache beigegeben ist, istargetan, daß diese Getreideart für Württemberg-Baden, für Württemberg-Hohenzollern und, wenn ich recht im Bilde bin, auch für Baden von besonderer Bedeutung ist.

(Zuruf: Bayern!)

Bayern kommt ebenfalls in Betracht. Wenn wir also nicht gleichzeitig mit dem Gesetz diese Frage regeln und die Bestimmung einfügen, dann tritt die Regelung nicht mit dem Beginn des Monats Juli 1951 in Kraft. Wir haben keine Gewähr dafür, wie sich die Dinge bei der Rechtsverordnung, die von der Bundesregierung erlassen werden soll, gestalten. Ich muß Sie deshalb im Interesse unserer Landwirtschaft mit allem Nachdruck darum bitten, unserem Antrag zuzustimmen. Es würde unserer Landwirtschaft schwerster Schaden zugefügt werden, wenn diese Sache vertagt würde.

**Dr. SONNEMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Ich darf noch einmal zu erwägen geben, ob der Schaden, der angerichtet wird, nicht größer ist, wenn durch Annahme des Zusatzantrages von Württemberg-Baden der ganze Lauf des Gesetzes verlängert wird und am 1. Juli unter Umständen die Getreidepreise nicht rechtzeitig in Kraft treten können. Dabei möchte ich noch einmal erklären, daß in der Sache gar keine Meinungsverschiedenheiten bestehen. Wir sind ohne weiteres bereit und in der Lage, im Wege der Rechtsverordnung die Forderung Württemberg-Badens und der übrigen Weizenländer zu erfüllen.

Präsident **Dr. EHARD**: Wenn auf dem Antrag bestanden wird, muß ich darüber abstimmen lassen. Ich bitte also diejenigen, die den **Antrag von Württemberg-Baden** als Abänderungsantrag zum Gesetz jetzt annehmen wollen, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen. Nein bedeutet nicht sachliche Ablehnung, sondern bedeutet nur, daß der Antrag in der Rechtsverordnung berücksichtigt werden soll.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: Der Antrag ist gegen die fünf Stimmen von Niedersachsen **angenommen**.

Ⓐ) Dann darf ich noch über die vom Lande Hessen beantragte EntschlieÙung abstimmen lassen. An sich ist ja wohl ein Teil dieser EntschlieÙung durch die Erklärung des Bundesernährungsministeriums gegenstandslos. Sie wünschen aber trotzdem Abstimmung?

(Wird bejaht.)

Dann bitte ich diejenigen, die der EntschlieÙung zustimmen wollen, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: Die EntschlieÙung ist einstimmig angenommen.

Wir kommen noch zum 7. Punkt der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung über eine Zählung von Obstbäumen und Beerensträuchern** (BR-Drucks. Nr. 378/51).

Ⓑ) LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung sieht sich zu dieser Vorlage veranlaßt, weil eine Zählung von Obstbäumen und Beerensträuchern, die zuletzt 1946/47 stattgefunden hat, durch die zwischenzeitlichen Änderungen erforderlich wurde, um die notwendigen genauen statistischen Unterlagen für durchzuführende Planungsaufgaben sowie handelspolitische Maßnahmen zu ermitteln. Der Rechtsausschuß hat in bezug auf die in § 4 der Verordnung vorgesehene Regelung verfassungsrechtliche Bedenken und hat vorgeschlagen, in § 4 die in § 6 Abs. 1 und 2 des Volkszählungsgesetzes vorgesehene Regelung zu übernehmen. Einen ähnlichen Antrag, der praktisch dasselbe besagt, hat ja auch das Land Hessen gestellt. Danach bereitet das Statistische Bundesamt die Zählung vor. Zur Vorbereitung soll auch die Festlegung der technischen Einzelheiten gehören. Die Aufgabe der Statistischen Landesämter besteht in der Durchführung der Zählung, wobei zur Durchführung auch die Vorarbeiten für die Befragung, die Bereitstellung der Zählpapiere, die Befragung und die Aufbereitung gehören sollen.

Das Land Württemberg-Baden hatte zu vorbezeichneter Verordnung den Abänderungsantrag BR-Drucks. Nr. 378/51 eingereicht. Der Rechtsausschuß hält den beantragten Zusatz zu § 1 Abs. 2 für rechtlich nicht zulässig. Dieser Zusatz soll lauten:

Zu diesem Zweck sind die Zähler berechtigt und verpflichtet, die Grundstücke zu betreten.

Der Vertreter des Landes Württemberg-Baden hat demzufolge in der Sitzung des Agrarausschusses erklärt, daß der vorbezeichnete Antrag nicht gestellt wird. Ich weiß nicht, ob sich Württemberg-Baden schon entschlossen hat, den Antrag zurückzuziehen.

(Dr. Frank: Der Antrag zu § 1 Abs. 2 wird zurückgezogen!)

Außerdem wurde bekanntgegeben, daß der Antrag unter II der Drucksache 378/3/51 in der Plenarsitzung des Bundesrats nicht gestellt wird.

(Dr. Frank: Auch dieser Antrag wird zurückgezogen!)

Der Agrarausschuß seinerseits hat beschlossen, § 2 Satz 2 zu streichen und der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Es wird also empfohlen, der Vorlage unter Berücksichtigung der Vorschläge des Rechtsausschusses und des Agrarausschusses zuzustimmen.

Präsident Dr. EHARD: Es wird Zustimmung empfohlen unter Berücksichtigung des Antrages des Rechtsausschusses zu § 4 und des Antrages des Agrarausschusses zu § 2 Satz 2. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß mit diesen beiden Empfehlungen der Verordnung zugestimmt wird.

(Dr. Müller: Gegen unsere Stimmen!)

Herr Minister Lübke hat dann noch eine Ergänzung zu der

**Verordnung über Preise für Milch und Butter** (BR-Drucks. Nr. 424/51)

vorzubringen.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Wir haben heute vormittag bereits erörtert, daß zu der Frage der Preisverordnung für Milch und Butter auf Wunsch der in Frage kommenden Ministerien, des Bundesernährungsministeriums, des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesfinanzministeriums, eine Klarstellung hinsichtlich des Wortlauts der Verordnung, die hier angenommen wurde, erfolgen soll. Der Agrarausschuß hat erklärt, daß die von ihm empfohlene und vom Bundesrat am 25. Mai 1951 beschlossene Neufassung der §§ 1 und 2 der Verordnung (BR-Drucks. Nr. 458/51) nicht bezweckt hat, die Vorlage der Bundesregierung zu ändern; wonach die zuständigen Obersten Landesbehörden sowohl für Erzeuger als auch für Verbraucher nur Höchstpreise für Milch festsetzen dürfen. Der Herr Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mich ermächtigt, in seinem Namen zu erklären, daß er gemeinsam mit dem Herrn Bundeswirtschaftsminister die Preisbildungsstellen der Länder in diesem Sinne unterrichten wird.

Ich habe gleichermaßen an die Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesfinanzministeriums die Frage gestellt, ob sie hiermit einverstanden sind. Die Frage wurde uneingeschränkt bejaht.

Präsident Dr. EHARD: Ich darf den Bundesrat bitten, hiervon Kenntnis zu nehmen. Eine Erinnerung wird nicht erhoben.

Wenn sonst nichts vorzubringen ist, möchte ich noch folgendes sagen. Es wird vorgeschlagen, die nächste Sitzung am nächsten Freitag um 11 Uhr abzuhalten. Wir müssen etwas später beginnen, weil vorher eine Sitzung des Finanzausschusses stattfindet, die nicht anders gelegt werden kann. Für nachmittags 3 Uhr haben wir die Unterrichtung wegen des Schumanplans vorgesehen. Ich bitte, darauf zu achten, daß die nötigen Einladungen von seiten der Länder weitergegeben werden. Die Bundesregierung werden wir von hier aus einladen.

Ich danke den Herren für ihre Aufmerksamkeit und schlieÙe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 13.18 Uhr.)